

## ›STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes  
zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohlever-  
stromung und zur Änderung weiterer Gesetze  
(Kohleausstiegsgesetz)

Berlin, 04.05.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin**

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Zusammenfassung und Kernforderungen

Der VKU begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf grundsätzlich wesentliche Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) für die Umsetzung in der Energiewirtschaft aufgegriffen werden.

Der vorliegende Artikelgesetzentwurf würde in einer ganzen Reihe von Regelungsgegenständen erhebliche Auswirkungen für das Energieversorgungssystem haben. Zur Beendigung der Steinkohleverstromung müssen rechtssichere Regelungen vereinbart werden, die insbesondere für KWK-Anlagen die notwendige Transformation im Wärmebereich durch verbesserte wirtschaftliche Anreize ermöglichen.

Die vorgesehene entschädigungslose Stilllegung, insbesondere junger Steinkohlekraftwerke, gefährdet massiv das Vertrauen in den Investitionsstandort Deutschland und verhindert künftige Investitionen kommunaler Energieversorgungsunternehmen in zukunftsfähige Technologien. Dabei erweisen sich gerade diese Investoren insbesondere in der Corona-Krise als stabile und verlässliche, systemrelevante Partner.

Es geht darum, sukzessive bis spätestens 2038 aus der Kohleverfeuerung auszusteigen und in die Erzeugung mit Gas-KWK-Anlagen bzw. die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung einzusteigen. Um genau diesen Ein- und Umstieg zu ermöglichen und angesichts des Einbruchs des KWK-Anlagenzubaus in den letzten Jahren, führt an einem attraktiveren und breiter aufgestellten Kohleersatzbonus sowie einer verbesserten Grundförderung kein Weg vorbei.

Mit dem Gesetzentwurf werden im Bereich des KWKG Änderungen vorgeschlagen, die eine hohe Relevanz für die kommunale Energiewirtschaft haben. Insbesondere die Regelungen zum **Kohleersatzbonus** sind nicht geeignet, einen Brennstoffträgerwechsel in ausreichendem Maße anzureizen bzw. in einer zeitlich angemessenen Frist zu ermöglichen.

Der VKU begrüßt die Adressierung erneuerbarer Wärme und elektrischer Wärmeerzeugung, sieht aber bei diesen Regelungen erheblichen Nachsteuerungsbedarf.

Keinesfalls können die vorgesehenen Regelungen eine zeitnahe **umfassende Novelle des KWKG ersetzen**, die notwendig ist, um Schlussfolgerungen aus dem Evaluierungsbericht für das BMWi zu ziehen und einen klaren Zukunftspfad auch für die leitungsgebundene Wärmeversorgung aufzuzeigen. Die vorliegenden Vorschläge können nur ein erster Schritt sein und werden ohne erhebliche Verbesserungen keine wesentlichen zusätzlichen Impulse für einen teilweisen Vollzug des Kohleausstiegs über das KWKG setzen.

Das BMWi hat nun angekündigt, dass KWKG in dieser Legislaturperiode nicht mehr umfassend zu novellieren.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, weitere Regelungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Sie sollten insbesondere – aber nicht abschließend – die KWK-Grundförderung, die Ausschreibungsmengen als auch die Förderung der Wärmenetze und Wärmespeicher sowie das KWK-Ausbauziel und die Höhe des Förderdeckels adressieren.

Der VKU stellt fest, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf **Steinkohleanlagen (und die ihnen gleichgestellten kleinen Braunkohleanlagen unter 150 MW) erheblich gegenüber den Braunkohleanlagen benachteiligt werden.**

Insbesondere der vorgesehene gemeinsame Reduktionspfad von Braun- und Steinkohlekraftwerken ist nicht sachgerecht, wenn alleine die Steinkohlekraftwerke dazu beitragen sollen, dass ein kontinuierlicher kapazitativer Reduktionspfad erfolgt während die Braunkohlekraftwerke jeweils erst geballt zum Ende der 2020er Jahre bzw. im Jahr 2038 stillgelegt werden sollen. Das würde sonst erfordern, dass im Steinkohlebereich das Ziel für 2030 bereits bis Ende 2026 und das vollständige Beendigungsziel für 2038 bereits 2033 erreicht würde.

Aus dem Stilllegungspfad der Braunkohle und der im Gesetzentwurf vorgesehenen Systematik zur Berechnung des jährlichen Zielniveaus an verbleibender Netto-Kraftwerksleistung ergibt sich ein Ende der Steinkohleverstromung bereits in der ersten Hälfte der 30er Jahre. Steinkohlekraftwerke der jüngsten Generation (Inbetriebnahmen ab 2013) werden zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 Jahre in Betrieb gewesen sein. Eine **kompensationslose Stilllegung** dieser noch nicht abgeschräbten und vergleichsweise emissionsarmen Anlagen greift erheblich in die Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen und Betreiber ein. Dies ist weder unter klimapolitischen noch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten akzeptabel und würde absehbar langwierige Rechtsstreitigkeiten mit unkalkulierbarem Ausgang nach sich ziehen.

Es ist als äußerst kritisch zu betrachten, dass die geplanten Ausschreibungen im Bereich der Steinkohle nur bis einschließlich 2026 durchgeführt werden sollen und im Anschluss daran – **im Fall von unterzeichneten Auktionen sogar bereits ab 2024 – eine gesetzliche und grundsätzlich entschädigungslose Reduktion** greifen soll. Dies stellt eine gravierende Abweichung zu den KWSB-Empfehlungen dar, die Stilllegungsausschreibungen im Bereich der Steinkohle bis 2030 empfohlen und Kompensationen auch im Falle von ordnungsrechtlichen Stilllegungen vorgesehen hat.

Den Gesetzesvorschlag lehnt der VKU daher in seiner jetzigen Form ab. In seiner Wirkung wird das vorgezogene Ende des Ausschreibungszeitraums zudem dadurch verschärft, dass für die zeitlich folgenden, auf gesetzlicher Grundlage anordnungsmöglichen Reduktionen keine Entschädigungszahlungen vorgesehen sind.

Dieses Vorgehen ist in hohem Maße inakzeptabel, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betreiber von Braunkohlekraftwerken durch das verhandelte Ergebnis – unabhängig vom Anlagenalter – für die Stilllegung ihrer Kraftwerke entschädigt werden. Zudem gibt es für diese Braunkohlestandorte blockscharfe Planungs- und Rechtssicherheit über vertragliche Regelungen bis 2038.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Wahrung der Eigentumsrechte der Anlagenbetreiber sind insbesondere für die **Steinkohleanlagen mit Inbetriebnahme ab 2010** gesonderte Regelungen notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf sind Braunkohlekleinanlagen (< 150 MW) zu den Steinkohleauschreibungen zugelassen. Dies ist aus unserer Sicht ein probates Mittel, um diese Anlagen – die von den Regelungen der großen Braunkohleanlagen nach § 40 ausgenommen sind – stillzulegen.

Viele Regelungen des Gesetzentwurfes berücksichtigen regionale Aspekte. Der VKU weist darauf hin, dass jede regionale Komponente ein starkes Risiko der Marktverzerrung mit sich bringt, juristisch möglicherweise angreifbar ist und leicht zu Diskriminierungseffekten im Markt führen kann. Diese Risiken sind durch ein kritisches Monitoring im Blick zu behalten, damit ggf. frühzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergriffen werden können.

Es wird unterstützt, dass die Bundesregierung nunmehr eine Regelung vorsieht, die sicherstellt, dass die Maßnahmen nach diesem Gesetzentwurf auch einen Klimaeffekt haben, indem die eingesparten Zertifikate dem Markt dauerhaft entzogen werden.

Sehr kritisch ist anzumerken, dass überfällige Regelungen im **Bereich des EEG** nicht Eingang in das Kohleausstiegsgesetz gefunden haben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zwingende Voraussetzung für die Erreichung der Klimaschutzziele. Insbesondere sollten im parlamentarischen Verfahren zu diesem Gesetzentwurf kurzfristig die Aufhebung des 52-GW-Deckels bei der Photovoltaik, dauerhaft planungssichere Regelungen für Windenergieanlagen an Land sowie zum erhöhten Ausbau der Offshore-Windenergie integriert werden.

## Kernforderungen

### STEINKOHLE

- **Rechtssicherheit und Eigentumsrechte wahren**, deshalb **angemessene Entschädigung** für gesetzliche Reduktion vorsehen, insbesondere für Steinkohlekraftwerke der jüngsten Generation (Inbetriebnahme ab 2010)
- **Breite Beteiligung an Ausschreibungen ermöglichen**, deshalb die **Höchstpreise** ohne stringent degressiven Verlauf in den Ausschreibungsrounden auskömmlich ausgestalten und Stilllegungsfristen verlängern

- **Langfristige Planung** ermöglichen, deshalb **Ausschreibungszeitraum** bis mindestens 2030 verlängern
- Bei der gesetzlichen Reduktion müssen die **Auswirkungen auf die Wärmeversorgung** aus KWK-Anlagen berücksichtigt werden.
- Bereits in Umrüstung befindliche KWK-Anlagen müssen eindeutig von der ordnungsrechtlichen Stilllegung ausgenommen werden.

#### KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

##### Neu aufzunehmende Regelungen:

- **Mit flexiblen KWK-Anlagen das Energiesystem stabilisieren**, dafür muss die KWK-Grundförderung für neue und modernisierte KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung spätestens ab dem 1. Januar 2023 um mindestens 1 ct/kWh über den aktuellen Zuschlagsätzen liegen, um eine Ausbaudynamik anreizen zu können.
- **Ausbau der Wärmenetzsysteme stärker unterstützen**, indem die Förderung für den Aus- und Umbau der Wärmenetze und -speicher auf 50 Prozent erhöht und auch weitere Maßnahmen zur Netztransformation gefördert werden.
- **Klare Investitionssignale setzen**, deswegen Ausbauziel auf 150 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 anheben und Finanzierungsbudget auf 2,5 Mrd. Euro pro Jahr erhöhen.

##### Bereits angelegte Regelungen mit Nachbesserungsbedarf:

- **Wechsel von Kohle auf Gas/EE attraktiver anreizen**, dafür Kohleersatzbonus mind. um Faktor 2,5 erhöhen, Entfall der vNNE kompensieren, Modernisierungen fördern und Fristen praxistauglich ausgestalten.
- **Einsatz klimafreundlicher Wärme erleichtern**, dafür mit EE-Wärme-Bonus und PtH-Bonus auch bestehende KWK-Systeme adressieren. EE-Wärmebonus für erneuerbare Brennstoffe und Abwärme öffnen. PtH-Bonus auf mindestens 150 €/kW thermischer Leistung erhöhen und Anforderung an die Dimensionierung reduzieren.
- **KWK-Förderung nicht beschneiden**, deshalb jährliche Förderstunden nur in Verbindung mit einer umfassenden Neuregelung der Neuanlagenförderung einschließlich einer höheren Grundförderung begrenzen.

## Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

### Vorbemerkung

Im Bereich der Steinkohlekraftwerke sind Ausschreibungen für die Stilllegungsprämie („Steinkohlezuschlag“) nur von 2020 bis 2026 vorgesehen. Diese Vorgehensweise weicht deutlich von den Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung ab, die Ausschreibungen bis 2030 vorsahen. Die im Anschluss an die Ausschreibungsperiode vorgesehenen kompensationslosen Stilllegungen ab 2027 (bzw. bei unterzeichneten Ausschreibungen ab 2024) lehnt der VKU grundsätzlich ab. Die Forderung der Kommission, dass ordnungsrechtliche Stilllegungen bis zum vollständigen Kohleausstieg mit angemessenen Entschädigungszahlungen verbunden werden sollen, muss sichergestellt werden.

Im Ergebnis führt der vorgesehene Pfad dazu, dass bereits im Jahr 2024 KWK-Anlagen in die gesetzliche Reduktion geführt werden dürfen. Dies ist ebenso wenig zielführend wie das Ergebnis, dass jüngere Steinkohleanlagen bereits Anfang der 30er Jahre nach nicht einmal 20 Betriebsjahren per gesetzlicher Anordnung stillgelegt werden können und theoretisch sogar bereits ab 2024 einem solchen Risiko unterliegen. Die Tatsache, dass im Gegensatz dazu noch im Jahr 2038 zum Teil über 40 Jahre alte Braunkohlekraftwerke am Netz sein werden, macht deutlich, dass der vorgesehene Pfad auch klimapolitisch kontraproduktiv ist.

Die derart betroffenen Unternehmen, bei denen es sich in vielen Fällen um kommunale Unternehmen handelt, werden gegen die gesetzlichen Stilllegungen klagen müssen. Dass es im Bereich der jungen Steinkohlekraftwerke deshalb zwingend zu einer anderen Regelung kommen muss, ist deshalb nicht nur zur Wahrung des Rechtsfriedens angesichts der politisch bedingten Entwertung von Anlagevermögen erforderlich, sondern ist auch eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Vertrauen in die umfassend erforderlichen, zukünftigen Investitionen von kommunalen Unternehmen hergestellt wird, die schließlich über einen – insbesondere im Vergleich zu international agierenden Konzernen – eingeschränkten Grundrechtsschutz verfügen. Im Ergebnis würde die entschädigungslose Anwendung von Ordnungsrecht voraussichtlich langwierige Rechtsstreitigkeiten bis hin zu internationalen Schiedsgerichten mit nicht kalkulierbarem Ausgang nach sich ziehen. Eine solche Vorgehensweise würde also keineswegs einer volkswirtschaftlich nachhaltigen Umsetzung des Kohleausstiegs entsprechen, sondern dem Wirtschaftsstandort Deutschland vielmehr erheblichen Schaden zufügen.

Aus der Einleitung des Gesetzentwurfes auf S. 2 geht hervor, dass nur Beschäftigte in den Braunkohleanlagen sowie Tagebauen vom Anpassungsgeld (APG) profitieren können sollen. Diese Einschränkung erachtet der VKU als inakzeptabel, weil auch die vom Kohleausstieg betroffenen Beschäftigten in den Verwaltungseinheiten der Unternehmen bzw. in Gesellschaften angesiedelte von der APG-Regelung mit abgedeckt werden müssen, deren Arbeitsplätze infolge der Anlagenschließungen verloren gehen werden.

Zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs in Artikel 1 nehmen wir wie folgt Stellung:

### § 12 Teilnahmeberechtigung

- Es muss sichergestellt werden, dass den durch die Stilllegungen betroffenen Beschäftigten keine unbilligen sozialen und wirtschaftlichen Nachteile entstehen.
- Kraftwerke in der Südregion dürfen nicht benachteiligt werden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 5 regelt, dass nur Anlagenbetreiber an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen, die durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nachweisen können, dass für die betreffende Anlage ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft. Insbesondere hinsichtlich der ersten Ausschreibung dürfte die Zeit für ein solches – hochkomplexes – Regelwerk jedoch vermutlich zu kurz sein. In jedem Fall sollte eine Abstimmung mit den Gewerkschaften erfolgen. Grundsätzlich sollten berechtigte Arbeitnehmerinteressen hier nicht gegen die der Unternehmen ausgespielt werden. Die für die Unternehmen resultierenden Kosten müssen im Blick behalten werden und sollten sich in einer angemessenen Höhe der Auktionshöchstpreise wiederfinden.

Nach § 12 Abs. 3 sind Kraftwerke in der „Südregion“ von der Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrounde in 2020 ausgeschlossen. Diese Vorschrift ist mit Blick auf die Versorgungssicherheit und Systemstabilität irritierend, da die BNetzA in einem transparenten Verfahren wesentlich punktgenauer Kraftwerke aus Gründen der Versorgungssicherheit ausnehmen könnte. Es steht außer Frage, dass Versorgungssicherheit und Systemstabilität im Zuge der angestrebten Stilllegung von Kohlekapazitäten sichergestellt werden müssen. Der generelle Ausschluss bestimmter Anlagen von den Auktionen stellt im Zeitablauf jedoch eine wettbewerbliche Diskriminierung dar: Wegen des degressiv ausgestalteten Höchstpreises haben diese Kraftwerke keine Möglichkeiten, von den anfänglich höheren Höchstpreisen zu profitieren und laufen zusätzlich Gefahr, in die ordnungsrechtliche Abschaltung zu geraten. Dies gilt umso mehr dann, wenn Ausschreibungsrounden zwischenzeitlich etwa aus Gründen der Versorgungssicherheit ausgesetzt werden müssten. Der gezielte Ausschluss bestimmter Anlagen widerspricht einem diskriminierungsfreien Verfahren und gefährdet die rechtliche Tragfähigkeit des gesamten, sukzessiv umgesetzten Ausschreibungsmodells. Auch steht zu befürchten, dass die Anlagen in den Südregionen aufgrund einer angespannten Versorgungssicherheitslage und des schleppenden Netzausbau faktisch auch nach 2020 nicht an den folgenden Ausschreibungsrounden werden teilnehmen können und damit nach derzeitigem Entwurf entschädigungslos über Ordnungsrecht stillgelegt werden dürften.

§ 12 Abs. 1 Nr. 7 regelt weiterhin, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage eine Erklärung zur angestrebten Nutzung des Standortes der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vorzulegen hat. Gleichzeitig soll sich der Betreiber nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 für den Fall, dass sein Gebot einen Zuschlag erhält, verpflichten, die Generatoren auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen. Letzteres beeinträchtigt die Nachnutzungsmöglichkeiten des Standortes erheblich und muss entsprechend – über die Kosten der Bereitstellung der genannten Systemdienstleistungen hinaus – entschädigt werden. § 26 Abs. 3 ist um eine entsprechende Nr. 3 zu ergänzen. Bei einer unzumutbaren Anforderung zur Umrüstung, z. B. einer dauerhaften oder langfristigen Verhinderung der geeigneten und wirtschaftlichen Nachnutzung des Standortes verbliebe der Anlagenbetreiber ohne vollumfänglichen wirtschaftlichen Ausgleich des entgangenen Gewinns. Insofern sollte ergänzt werden, dass die Verpflichtung eines Betreibers nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 nur dann zulässig sein darf, wenn dies dem Betreiber zulässig ist.

Zu beachten ist, dass es für eine Steinkohleanlage mehrere Betreiber geben kann (Scheibenpachtmodell). Dies sollte in der Begriffsbestimmung eindeutig klargestellt werden.

In §§ 14, 15 und 17 sollte klargestellt werden, dass die Bundesnetzagentur die Bieter über Eingang, Annahme, Bestätigung der Rücknahme und Ausschluss eines Angebots umgehend zu informieren hat.

• **§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 sollte wie folgt gefasst werden:**  
*sofern wirtschaftlich zumutbar, weist der Anlagenbetreiber weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen.*

• **§ 12 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden:**  
*Ergänzend zu Absatz 2 sind in der ersten Ausschreibung Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die sich in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen nach der Anlage zu diesem Gesetz befinden.*

• **§ 26 Abs. 3 Satz 2 soll wie folgt um eine neue Nr. 3 ergänzt werden:**  
[...]  
3. auf Erstattung des ihm aufgrund des Verlangens des Übertragungsnetzbetreibers entgangenen Gewinns. [...]

- **§ 14 sollte um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt werden:**

*Die Bundesnetzagentur informiert die Bieter unverzüglich über den Eingang und die Annahme eines Angebots.*

- **§ 15 sollte um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt werden:**

*Die Bundesnetzagentur informiert die Bieter unverzüglich über die Bestätigung der Rücknahme eines Angebots.*

- **§ 17 sollte um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt werden:**

*Die Bundesnetzagentur informiert die Bieter unverzüglich über den Ausschluss eines Angebots.*

## § 18 Zuschlagsverfahren

- Der Netzfaktor, der für eine Diskriminierung der für den positiven Redispatch herangezogenen Anlagen sorgt, muss gestrichen werden.
- Kennziffer muss auch die Emissionen der Wärmeseite umfassen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Zuschlagsverfahren Netzaspekte berücksichtigt werden. Den Geboten von Anlagen, die nach § 18 Absatz 4 Nr. 2 als erforderlich eingestuft wurden, wird ein sogenannter Netzfaktor aufgeschlagen. Das Gebot wird dadurch künstlich verteuert und die Chancen auf Bezuschlagung werden verringert. Von diesem Verfahren werden hauptsächlich Anlagen in der Südregion betroffen sein. Für die Sicherung der Systemstabilität sollten Wege gefunden werden, die nicht zu weiterer Komplexität und Intransparenz im Verfahren führen.

Die Formulierung von § 18 Abs. 5 weist eine Inkonsistenz mit der Gesetzesbegründung auf. Laut Gesetzestext wird die modifizierte Kennziffer durch Addition des Netzfaktors auf die nach § 18 Abs. 3 errechnete Kennziffer berechnet. Die Kennziffer nach § 18 Abs. 3 hat nach unserer Auffassung allerdings die Einheit €/t CO<sub>2</sub>, während der Netzfaktor einen Wert in € (€/MW multipliziert mit Gebotsmenge in MW) darstellt. Eine Addition beider Größen ist somit mathematisch nicht möglich. Nachvollziehbar ist hingegen das in der Begründung beschriebene Vorgehen: „Der Netzfaktor wird **auf den Gebotswert aufgeschlagen**. Es bleibt dabei, dass dieser Gebotswert ins Verhältnis zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen gesetzt wird. Daraus ergibt sich eine nun modifizierte Kennziffer.“ Für den Fall, dass § 18 Abs. 5 und Abs. 6 weiter Bestand haben soll, muss eine Anpassung und Klarstellung erfolgen.

Bei den Ausschreibungen soll für die Zuschläge neben dem nennleistungsbezogenen Gebotswert für eine Anlage auch deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß der letzten drei Jahre berücksichtigt werden. Im Sinne der angestrebten CO<sub>2</sub>-Minderung ist dieses Vorgehen nachvollziehbar, um besonders CO<sub>2</sub>-intensive Kraftwerke frühzeitig zu bezuschlagen und stillzulegen. Es ist allerdings genau abzuwägen, wie die CO<sub>2</sub>-Intensität einer Anlage zu bemessen ist.

Der im Entwurf vorgeschlagene Mechanismus zur Ermittlung der Kennziffer ist an die Fahrweise der Anlage in den letzten drei Jahren geknüpft. Dies kann dazu führen, dass ineffizientere Kraftwerke, die in den vergangenen drei Jahren aufgrund ihrer Kostenstruktur (oder wegen mangelnder KWK-Auskopplung) wenig gefahren wurden, später stillgelegt werden als jüngere Kraftwerke, die auf Grund ihres hohen Wirkungsgrades eine günstigere Kostenstruktur besitzen und eine damit verbundene höhere Vollbenutzungsstundenzahl aufgewiesen haben. Die Effizienz einer Anlage (Stand der Technik) findet bei diesem Vorgehen somit keine Berücksichtigung. Dazu wäre eine spezifische Betrachtung notwendig.

Ausweislich der Begründung zu § 14 Abs. 1 Nr. 10 erstrecken sich die Emissionen von KWK-Anlagen auf den Anteil, der nach Stand der Technik der Stromerzeugung zuzuordnen ist.

Diese Beschränkung auf den strombedingten Emissionsanteil bei KWK-Anlagen ist nicht sachgerecht, da im Rahmen des Kohleausstiegs sowohl die strom- als auch die wärmeseitigen Emissionen gemindert werden. Dahingehend sollte im Gesetzestext zu § 14 Nr. 10 klargestellt werden, dass sich „die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen“ auf Strom und Wärme beziehen und die Begründung konsistent angepasst wird.

Die vorgesehenen Regelungen des § 18 Abs. 4 bis 8 führen zu einer grundlegenden Neusortierung der Stilllegungsliste, die vom Kraftwerksbetreiber weder zu vertreten noch zu beeinflussen ist. Da die Nicht-Stilllegung zu hohen Kosten führen kann, müssen die betroffenen Anlagenbetreiber in Höhe der entstandenen Kosten und der entgangenen Einnahmen auf Basis der geplanten Neunutzung des Standortes (s. § 12 Abs. 1 Nr. 7) entschädigt werden.

- **§ 18 Abs. 5 und Abs. 6 sollten ersatzlos gestrichen werden.**

Für den Fall, dass § 18 Abs. 5 und Abs. 6 weiter Bestand haben soll, muss § 18 Abs. 5 wie folgt gefasst werden:

[...], indem sie einen Netzfaktor ~~auf die nach Absatz 3 errechnete Kennziffer~~ auf den Gebotswert addiert. Es bleibt dabei, dass dieser Gebotswert in Verhältnis zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen gesetzt wird. [...]

- **§ 14 Abs. 1 Nr. 10 sollte wie folgt gefasst werden:**

[...] die gesamten auf Strom und Wärme bezogenen testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen, [...]

## § 19 Höchstpreis

- Die Höchstpreise in den Ausschreibungsrounden müssen auskömmlich festgelegt werden und dürfen nicht so stark absinken.

Der Höchstpreis ist eine bestimmende Größe für den Entschluss zur Teilnahme an den Ausschreibungen und damit der relevante Faktor für den grundlegenden Erfolg der Auktion. Die im Entwurf vorgesehenen Höchstpreise erfüllen diese Voraussetzungen alleine vor dem Hintergrund der Buchwerte der Kraftwerke, der Personalauswirkungen und vor dem Hintergrund der insbesondere bei KWK-Anlagen erforderlichen Ersatzinvestitionen nicht. Auch mit Blick auf die ursprüngliche Absicht, diese Anlagen erheblich über den Kernenergieausstieg hinaus zu betreiben, müssen die entgangenen Gewinne bei der Festlegung der Höchstpreise angemessen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind Höchstpreise eine Marktbeschränkung und widersprechen einer freien Preisbildung im Sinne eines marktwirtschaftlichen Ausschreibungsansatzes. Werden sie dennoch eingeführt, sind sie so auszustalten, dass die wirtschaftlichen Belastungen einer schnellen, vorgezogenen Stilllegung, die durch dieses Gesetz bedingten zusätzlichen Standortbelastungen (s. Nutzung des Geländes) und die damit verbundenen Zusatzinvestitionen für die Betreiber kompensiert werden können. Bei der Festlegung der Höchstpreise muss aus diesem Grund eine auskömmliche Höhe vorgesehen werden, die sowohl Restbuchwerte der Anlagen als auch die Höhe der durch die Stilllegung entstehenden personalbezogenen Kosten widerspiegelt. Dem werden die im Entwurf vorgesehenen Höhen nicht gerecht. Ohne eine ausreichende Dimensionierung der Höchstpreise besteht das Risiko, dass die ausgeschriebene Leistung in den Auktionen dauerhaft unterzeichnet bleibt und die Stilllegungsziele nicht über Auktionen erreicht werden. Insbesondere sind personalbezogene Kostenpositionen, wie Abfindungen, Altersteilzeit, vorgezogener Ruhestand oder Umschulungen in der Belegschaft, bei der Bestimmung des Höchstpreises einzubeziehen.

Darüber hinaus widerspricht der vorgesehene degressive Verlauf der Höchstpreise der betriebswirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Rationalität. Modernste Anlagen würden angesichts sinkender Höchstpreise als erste teilnehmen, der eintrrende wirtschaftliche Schaden wäre aber schon bei Zuschlag zu dem in der ersten Ausschreibung zu gering dimensionierten Höchstpreis für viele Betreiber nicht verkraftbar.

Die Höchstpreise sind schon für Kraftwerke, die vor 2005 in Betrieb genommen wurden, je nach Anlagentyp um einen Faktor 2 bis 3 zu niedrig, für jüngere Kraftwerke sind diese noch weniger auskömmlich. Darüber hinaus stellt die vorgesehene starke Preisdegression in den Ausschreibungsrounden eine Benachteiligung all jener Anlagen dar, für die erst umfangreiche Ersatzmaßnahmen ergriffen werden müssen, die eine Teilnahme an einer früheren Ausschreibung verhindert.

## § 20 Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung

- Die gesetzliche Reduktion bei Unterzeichnung darf nicht auf KWK-Anlagen angewandt werden.

Durch die vorgesehenen Regelungen zum Stilllegungspfad in Kombination mit den Vereinbarungen zur Braunkohlereduktion steht zu befürchten, dass bereits infolge unterzeichneter Ausschreibungen nach 2024 KWK-Anlagen der gesetzlichen Reduktion unterfallen dürften. Dies könnte jedoch dazu führen, dass die notwendigen Vorlaufzeiten für den Ersatz von – in der Regel größeren – KWK-Anlagen auf Steinkohlebasis durch Gas- oder erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen nicht eingehalten werden können und damit die Versorgungssicherheit in der FernwärmeverSORGUNG akut gefährdet würde.

Die im aktuellen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehene Härtefallregelung zu den ordnungsrechtlichen Stilllegungen (§ 39) muss deshalb noch klarer gefasst werden: KWK-Anlagen, die von Kohle auf Gas umgerüstet werden und für die bereits ein Genehmigungsvorbescheid vorliegt oder die Bestellung wesentlicher Anlagenteile ausgelöst ist, dürfen nicht ordnungsrechtlich stillgelegt werden. Andernfalls wäre eine Versorgung der angeschlossenen Fernwärmekunden nicht mehr gewährleistet. Diese Situation wäre weder für die Kunden noch für die vertraglich an die Belieferung gebundenen Betreiber hinnehmbar.

Zudem wird das politische Ziel, Kohlekapazitäten zu reduzieren, durch eine Umrüstung zuverlässig erreicht. Anders als eine Stilllegung von Kondensationsanlagen dauert eine Umrüstung durch Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten allerdings mehrere Jahre. Eine ordnungsrechtliche Stilllegung mitten in einem solchen Prozess wäre kontraproduktiv und nicht erklärbar. Für KWK-Anlagen ist die vorgesehene Frist zwischen gesetzlicher Anordnung und Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung mit 30 Monaten deshalb generell deutlich zu knapp bemessen (§ 46). Für KWK-Anlagen sollte diese Frist daher auf 60 Monate erhöht werden.

- **§ 39 Abs. 1 sollte um folgenden neuen Satz 2 ergänzt werden:**

*Eine unzumutbare Härte der gesetzlichen Reduktion liegt vor, wenn hiervon eine KWK-Anlage betroffen ist, für deren Umrüstung von Kohle auf Gas zumindest ein Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vorliegt oder für die wesentliche Anlagenteile beschafft oder verbindlich bestellt wurden.*

- **§ 46 Abs. 2 Nr. 2 sollte wie folgt gefasst werden:**

*[...] im Fall der gesetzlichen Anordnung nach § 35 30 Monate und soweit es sich um eine Anlage nach § 39 Abs. 1 Satz 2 handelt 60 Monate nach der Bekanntgabe der Anordnung der gesetzlichen Reduktion durch die Bundesnetzagentur, oder [...]*

## § 25 Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve

- Versorgungssicherheit sollte nicht durch eine Ausweitung marktferner Reserven gewährleistet werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dürfen Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag nach § 22 erhalten haben, künftig an Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen.

In den Ausschreibungen droht dadurch eine Verzerrung der Auktion. Anlagenbetreiber, die auf einen zukünftigen regulierten Weiterbetrieb in der Kapazitätsreserve spekulieren, werden in den Ausschreibungen andere Stilllegungsprämien kalkulieren.

Nach § 50 Abs. 4 darf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber hinaus u. a. eine Anpassung der Kapazitätsreserve vornehmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu verhindern.

Dieses Vorgehen beeinflusst den Strommarkt und verhindert eine marktgetriebene Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Höchstpreise am Energy-only-Markt, die notwendige Preissignale in Investitionen für Kraftwerke mit gesicherter Erzeugungsleistung anreizen könnten, werden durch große marktferne Kapazitätsreserven verhindert oder abgeschwächt.

Auch bleibt vor dem Hintergrund, dass für Anlagen in der Kapazitätsreserve zukünftig CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzen gelten werden (vgl. Artikel 22 der EU-Verordnung 2019/943 sowie Ausführungen zu § 25 in der Begründung) unklar, weshalb Steinkohleanlagen überhaupt für das Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve zugelassen sein sollen, da sie die erforderliche CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenze von 550 g CO<sub>2</sub>/kWh nur dann kombiniert einhalten können, wenn sie in KWK betrieben werden – was für Reserven aber sinnlos ist. Grundsätzlich ist fraglich, inwiefern sie die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für die erforderlichen kurzen Anfahrzeiten. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

## Teil 4 Gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung

- Verbindliche Reglungen zur ordnungsrechtlichen Stilllegung nach dem Ausschreibungszeitraum müssen zeitnah getroffen werden.
- Für ordnungsrechtliche Stilllegungen müssen angemessene Entschädigungen gezahlt werden.
- Angemessene Berücksichtigung von Steinkohlekraftwerken der jüngsten Generation (Inbetriebnahme ab 2010).
- Der Ausschreibungszeitraum sollte bis mindestens 2030 verlängert werden.
- Es bedarf transparenter und einheitlicher Regelungen für die Altersreihung.

Die Stilllegungsregelungen für Braunkohleanlagen nach Teil 5 stellen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Stromerzeugern dar. Während die Braunkohlebetreiber eine auskömmliche Entschädigung erhalten, sollen alle Steinkohlekraftwerke, die nach 2026 noch im Betrieb sind, schrittweise ohne jeden Ausgleich – enteignungsgleich – stillgelegt werden können. Die zwischen Bundesregierung und Betreibern vereinbarte späte Abschaltung emissionsintensiver Braunkohlekraftwerke verstärkt den wirtschaftlichen Druck auf Steinkohlekraftwerke zusätzlich. Um diese – auch juristisch – fragwürdige Regelung, zumindest für die älteren Anlagen aufzuheben, sollten faire Ausschreibungsbedingungen für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken auf den Weg gebracht werden, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2030 haben.

Eine entschädigungslose Stilllegungsanordnung für Steinkohlekraftwerke ab 2026 ist verfassungsrechtlich bedenklich. Es muss zumindest sichergestellt sein, dass die in berechtigtem Vertrauen auf eine Gesetzeslage getätigten Investitionen in - im Vergleich zu Braunkohlekraftwerken wesentlich klimafreundlichere – Steinkohlekraftwerke vollständig entschädigt werden. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen dürfte dies nicht für jeden Fall sichergestellt sein.

Die Regelungen dürften daher eine unverhältnismäßige und damit verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) darstellen. Zudem dürfte die ungleiche Behandlung von Steinkohle- und Braunkohlekraftwerken gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG verstößen. Aus den Zielvorgaben des Gesetzentwurfs, „Emissionen zu reduzieren und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten“, lässt sich eine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung jedenfalls nicht ableiten. Insofern besteht hier dringender Nachbesserungsbedarf.

Bei der gesetzlichen Reduktion gemäß §§ 27 ff. muss deshalb in jedem Fall eine Regelung aufgenommen werden, mit der auch für die Stilllegung im Rahmen der gesetzlichen Reduktion nach den Ausschreibungen angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

Diese sollte anhand einer Entschädigungsformel über einen definierten Zeitraum ermittelt werden (zum Beispiel analog der Vergütungsformel für die Sicherheitsbereitschaft von Braunkohleanlagen oder der Entschädigungsformel für stillzulegende Braunkohleanlagen, wie sie noch als alte Anlage 3 im Referentenentwurf vom 22. Januar 2020 für die Länder- und Verbändeanhörung enthalten war). Hierbei sollte die Entschädigung anhand transparenter Kriterien berechnet werden. Dies kann ggf. auch im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen.

Einen Sonderfall stellen die Steinkohleanlagen jüngster Generation (Inbetriebnahme ab 2010 dar, die bei Stilllegung in der ersten Hälfte der 30er Jahre weniger als 20 Jahre in Betrieb gewesen sein werden und noch hohe Restbuchwerte aufweisen. Die Betreiberunternehmen – darunter viele kommunale – haben, mit ausdrücklicher Unterstützung der Politik, zwischen 2005 und 2010 hohe Summen in den Bau neuer Kohlekraftwerke investiert. Für den Fremdfinanzierungsanteil dieser Investitionssummen wurden – wie für Kraftwerksprojekte allgemein üblich – lange Finanzierungslaufzeiten vereinbart. In vielen Fällen wurden von Kraftwerksbetreibern langfristige Stromlieferverträge abgeschlossen, aus denen über die Kreditlaufzeit die Finanzierungskosten erwirtschaftet werden. Diese Verträge würden durch vorzeitige Stilllegung der neuesten Blöcke hinfällig.

Eine gesetzlich forcierte Stilllegung vor Ablauf des Refinanzierungszeitraums dieser Anlagen führt unmittelbar zu einer wirtschaftlichen Schieflage, da einerseits die Finanzierungen noch nicht abgeschlossen sind und andererseits keine Möglichkeit mehr besteht, das eingesetzte Kapital zurück zu verdienen. Die Folge sind sofortige Abschreibungsbedarfe in dreistelliger Millionenhöhe bei den Betreiberunternehmen.

Um die Entwertung dieser Investitionen zum Stilllegungszeitpunkt adäquat zu kompensieren, sollte bei vorzeitiger Stilllegung eine Entschädigung gezahlt werden, die sich an der Laufzeit der Anlagen im Verhältnis zu einer pauschalierten Investitionssumme für neue Steinkohlekraftwerke orientiert. Diese sind regelmäßig Grundlage der Finanzierungsplanung der Anlagen und stellen damit das Minimum einer notwendigen Entschädigung dar.

- **§ 27 sollte um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt werden:**

*Die Betreiber von Steinkohleanlagen sind im Falle der Anordnung der gesetzlichen Reduktion angemessen zu entschädigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Verordnung, die der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat bedarf, Einzelheiten der Be-rechnung einer angemessenen Entschädigung zu regeln.*

## § 31 Investitionen in Steinkohleanlagen

- Der Zeitraum der Berücksichtigung von Investitionen sollte vergrößert werden und vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2019 gelten.
- Die Definition des Investitionsbegriffs sollte konkretisiert werden.

Es ist zu begrüßen, dass Investitionen in Steinkohleanlagen nach § 31 durch eine Anpassung des Datums der Inbetriebnahme (auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes) berücksichtigt werden. Nach der Liberalisierung des Strommarktes werden im Kraftwerksbereich aus rationalen Gesichtspunkten nur Investitionen getätigt, wenn eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Dies ist insbesondere bei großen Investitionen nur mit langen Planungs- und Betrachtungshorizonten vereinbar, was wiederum ein gewisses Vertrauen in die Rahmenbedingungen erfordert. Insofern begrüßen wir es, dass nach § 31 bereits getätigte Investitionen einen Aufschub in der Stilllegungsreihenfolge bewirken können. Um die Verluste aus getätigten Investitionen möglichst gering zu halten, sollte die Zeitspanne nach § 31 Abs. 1 allerdings dahingehend vergrößert werden, dass alle Investitionen innerhalb der 15-jährigen Abschreibungsdauer nach § 31 Abs. 3 berücksichtigt werden können. Der Zeitraum in Absatz 1 sollte deswegen zu „zwischen dem 1. Januar **2005** und dem 31. Dezember 2019“ geändert werden.

Dennoch ist es aus Sicht des VKU notwendig, dass der Investitionsbegriff im Gesetzestext nachgeschärft wird. In der jetzigen Formulierung wird pauschal auf den Restbuchwert der Investition abgestellt. Dabei kann es sich prinzipiell um jede Investition handeln, die in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage als Anlagevermögen aktiviert worden ist.

Lediglich in der Begründung findet sich der Hinweis, dass die in Anrechnung gebrachte Maßnahme eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Anlage herbeigeführt haben muss. Die Klarstellung, dass es sich um eine effizienzsteigernde Maßnahme handeln muss, sollte im Gesetzestext erfolgen.

Nach § 33 soll die gesetzliche Reduktion nach einer kombinierten Altersreihung erfolgen, die einerseits das Anlagenalter und anderseits die Systemrelevanz der Kraftwerke berücksichtigt. Zwingend zu klären ist, wie dabei KWK-Anlagen mit bestehenden Wärmelieferverpflichtungen berücksichtigt werden. Für Kraftwerke der jüngsten Generation ist darüber hinaus zu beachten, dass die Inbetriebnahmezeitpunkte sehr nah beieinanderliegen. Während die Inbetriebnahmen damit teilweise nur wenige Monate auseinanderliegen, könnte sich der Zeitpunkt der Stilllegung auf Basis der Altersreihung ggf. um mehrere Jahre unterscheiden. Eine Stilllegungsreihenfolge allein anhand des Inbetriebnahmedatums erscheint somit nicht sachgerecht.

Über den Aspekt der Systemrelevanz kommt es darüber hinaus zu einer weiteren Verzerrung, die allein durch die Position im Netz bestimmt ist.

Dabei geht aus der Regelung nicht eindeutig hervor, ob bei Aussetzung der gesetzlichen Reduktion für einen einzelnen, systemrelevanten Block der nächstältere Block in der altersgereichten Kraftwerksliste gesetzlich zur Stilllegung gezwungen wird. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

- **§ 31 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:**

*Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage, die der Effizienz- oder Flexibilitätssteigerung dienen und deren Umfang in einem Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen worden ist und die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 2005 und dem 31. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind.*

## § 49 Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme

Zum festgelegten Stichtag (bzw. innerhalb einer festgelegten Frist) sollten die Ergebnisse der Überprüfung veröffentlicht werden.

## § 50 Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität

Es ist positiv und unterstützenswert, dass die Versorgungssicherheit zukünftig eine stärkere gesetzliche Verankerung erfahren soll. Die Berücksichtigung von besonderen historischen Wetter- und Lastjahren beim Versorgungssicherheits-Monitoring, die wesentliche Elemente eines von der KWSB empfohlenen, risikoorientierten Stresstests für die Versorgungssicherheit darstellen (Artikel 3 neuer Absatz 4a in § 51 EnWG), begrüßt der VKU ausdrücklich.

Es ist jedoch als kritisch zu erachten, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht nur im Fall einer Gefährdung der Versorgungssicherheit Eingriffsmöglichkeiten in die Ausschreibungsmenge haben soll, sondern auch im Fall von hohen Strompreisen. Sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Preiswürdigkeit müssen in diesem Zusammenhang klarer und gesetzlich definiert werden, um willkürliches Vorgehen auszuschließen.

## Artikel 6 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

### Vorbemerkung

Um der KWK und ihrer Wärmeinfrastruktur die Rolle zukommen zu lassen, die ihr auch von der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) und der Fachwelt zugeschrieben wird, sehen wir noch erheblichen Handlungsbedarf im KWKG, um dieses tatsächlich zukunftsweisend aufzustellen.

Mit den Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfs jenseits des Kohleersatzbonus wird im Großen und Ganzen ein Schritt in die richtige Richtung unternommen, auch wenn zahlreiche Detailregelungen weiter kritisch zu betrachten sind. Wir hätten es als hilfreich empfunden, den sehr konstruktiven Diskussionsprozess zur Zukunft der KWK fortzuführen und eine umfassende Reform des KWKG gründlich vorzubereiten. Das BMWi hat nun jedoch angekündigt, das KWKG in dieser Legislaturperiode nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – umfassend novellieren zu wollen.

Vor dem Hintergrund des erforderlichen Ausbaus der KWK und der Wärmenetze und angesichts der mehrjährigen Realisierungszeiträume für die Umsetzung von Investitionsplänen ist es zwingend erforderlich, nachfolgende Regelungen in das Kohleausstiegsge- setz aufzunehmen bzw. die bereits enthaltenen Regelungen zu optimieren.

Zugleich ist weiterhin die Frage nach der **beihilferechtlichen Kategorisierung** des KWKG zwischen Bundesregierung und Kommission nicht geklärt. Eine beihilferechtliche Genehmigung liegt nur für Projekte, die bis Ende 2022 ans Netz gehen, vor. Es wäre zu begrüßen, wenn die Bundesregierung eine dauerhafte und belastbare Regelung findet, die es auch der EU-Kommission ermöglichen würde, das KWKG nicht mehr als Beihilfe anzusehen. Daher plädiert der VKU entschieden dafür, eine abschließende Einigung mit der EU-Kommission herbeizuführen, um die Gefahr der Rückforderung auszuschließen. Deshalb sollten die Gespräche mit der EU-Kommission mit Nachdruck geführt und über die Ergebnisse Transparenz hergestellt werden.

Alle Mittel der Bundesregierung zur Schaffung und Erhöhung von Investitionssicherheit sollten ausgeschöpft werden, um den gewünschten Umbau der Energieversorgung zuverlässig und versorgungssichernd mit Blick auf die Wärme- und die Stromversorgung zu erreichen.

Die Investitionssicherheit im Blick ist es als kritisch zu bewerten, dass durch das **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** nachträglich in die Wirtschaftlichkeit der politisch gewollten KWK-Anlagen, die nicht durch den europäischen Emissionshandel erfasst sind, eingegriffen wird. Auch die Wettbewerbssituation von neuen KWK-Anlagen verschlechtert sich gegenüber Heizkesseln erheblich.

Grund hierfür ist, dass die Belastung durch das BEHG für KWK-Anlagen gegenüber reinen Wärmeerzeugern ungleich höher ist.

Für die Bereitstellung der identischen Wärmemenge weisen sie aufgrund der zusätzlichen Stromerzeugung – obwohl diese hocheffizient erfolgt – einen höheren Brennstoffverbrauch auf, der durch das BEHG belastet wird. Entsprechend besteht zu Lasten des Klimaschutzes die Gefahr, dass vermehrt Kesselwärme KWK-Wärme verdrängt und die Realisierung von neuen KWK-Anlagen zusätzlich gehemmt wird.

Die zusätzlichen Belastungen durch das BEHG auf die Stromproduktion können die KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung nicht weitergeben, da sie nicht preissetzend an der Strombörse sind. Entsprechend gibt es auch hier keine Lenkungswirkung. Betroffen sind insbesondere KWK-Anlagen, die in den letzten Jahren einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben. Es besteht Gefahr, dass gewonnene Gebote trotz Pönalisierung zurückgegeben werden und der Ausbau der KWK auch dadurch weiterhin stockt.

Folglich sollte in das BEHG oder eine zugehörige Rechtsverordnung ein Ausgleich für die Belastungen auf den KWK-Strom eingeführt werden, z. B. über eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten wie im europäischen Emissionshandel oder ggf. über eine Reduzierung der Zertifikatkosten (Abschlag).

Ferner ist es als kritisch zu bewerten, dass der Anschluss an Wärmenetze im Rahmen der durch das Klimakabinett neu eingeführten, öffentlichkeitswirksamen **Ölaustauschprämie** nicht gefördert wird. Zwar wird dies über KfW-Programme gefördert, jedoch zu deutlich schlechteren Konditionen. Somit ist ein grundlegend falsches Signal in den Markt gegeben worden. Dies kann nur zum Teil durch die in Aussicht gestellte Förderung im Rahmen der neuen „**Bundesförderung für effiziente Gebäude**“ geheilt werden, da es frühestens 2021 startet und nur auf nicht-öffentliche Wärmenetze (sog. Gebäude netze) ausgerichtet ist. Bis zum Inkrafttreten der BEG sowie der bislang nur angekündigten „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ sind Wärmenetze demnach gegenüber der Objektversorgung weiterhin grundsätzlich im Nachteil.

Die „**Bundesförderung effiziente Wärmenetze**“ zur Verbesserung der Förderbedingungen für Wärmenetze und erneuerbare Fernwärmetechnologien, in die durch die Branche große Erwartungen gesetzt werden, sollte nun schnell auf den Weg gebracht werden.

Die Kernforderungen des VKU zum KWKG lassen sich in drei Bereiche gliedern:

- **Energieversorgungssystem stabil halten und weiter flexibilisieren:** Ausbau und Modernisierung von KWK-Anlagen über eine attraktive Grundvergütung anstoßen. Ausgleichend ist eine moderate Begrenzung der förderfähigen Stunden tragbar (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4; Details s. I.2., II.8.).
- **Wärmeerzeugung transformieren:** Erneuerbare und klimafreundliche Wärmeerzeugung mittels einer sachgerechten Ausgestaltung der vorgesehenen Boni anreizen (§§ 7a, 7b, 7c; Details s. II.5.-7.).

- **Wärmewende mit Wärmenetzen voranbringen:** Wärmenetzsysteme durch auskömmliche Förderkonditionen erheblich neu- und ausbauen sowie schrittweise transformieren und weiterhin flexible Kombinationen von Wärmequellen ermöglichen (§§ 18-23; Details s. I.5., I.6., II.9.).

Dies vorweggeschickt, möchten wir unter

- I. Regelungen, die bislang nicht im Gesetzentwurf enthalten, jedoch dringend erforderlich sind, vorschlagen und
- II. zu den bereits angelegten Regelungen, bei denen Nachbesserungsbedarf besteht, im Einzelnen zu Artikel 6 wie folgt Stellung nehmen:

## I. Regelungen, die bislang nicht im Gesetzentwurf des Kohleausstiegsge- setzes enthalten sind

### 1. KWK-Ausbauziel, § 1 Absatz 1 KWKG-Entwurf

- Das KWK-Ausbauziel sollte auf 150 Terawattstunden im Jahr 2030 angehoben werden, um klare Investitionssignale zu setzen.

Das derzeitige KWK-Ausbauziel dürfte zeitnah erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollte mit einem KWK-Ausbauziel für 2030 sichergestellt werden, dass der wesentliche Teil der Residuallast durch die klimaschützende KWK gesichert wird.

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist ein erheblicher Ausbau der effizienten und klimafreundlichen KWK notwendig. Dies belegen beispielsweise Gutachten von r2b consulting und BDI<sup>1</sup>. Die Festlegung eines KWK-Ausbauziels für 2030 setzt klare Investitionssignale. Der VKU plädiert daher dafür, das ausgegebene KWK-Ausbauziel auf 150 Tera- wattstunden im Jahr 2030 anzuheben.

Die Erhöhung des strommengenbasierten KWK-Ausbauziels geht einher mit einer gestei-  
gerten Fernwärmeauskopplung aus großen KWK-Anlagen. Diese verdrängt teilweise ge-  
bäudeintegrierte Wärmeversorgung. Als Folge kommt es zu einer Verschiebung der zuge-  
hörigen Treibhausgasemissionen vom Gebäudesektor, der der EU-Lastenteilungsverord-  
nung unterliegt, in den Energiewirtschaftssektor. Dies gilt insbesondere für die Systeme  
mit mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung, da diese Anlagen ETS-pflichtig sind. Im Er-  
gebnis schafft ein erhöhtes KWK-Ausbauziel die Grundlage für die finanzielle Entlastung  
der deutschen Haushaltsmittel durch die Vermeidung von Strafzahlungen aufgrund ver-  
fehlter THG-Emissionsminderungen im Gebäudesektor.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregie-  
rung: Der VKU begrüßt, dass der Bundesrat eine Erweiterung des KWK-Ausbauziels bis zum  
Jahr 2030 fordert. Wir teilen nicht die Einschätzung der Bundesregierung, dass ein Aus-  
bauziel keine Verbesserung hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit schafft,  
da ein Ausbauziel ein klares Signal an die Branche darstellt.*

Mittelfristig sollte für das KWK-Ausbauziel vor dem Hintergrund der zunehmenden Sekto-  
renkopplung und sich des daraus ergebenden Anstiegs des Strombedarfs ein Bezug zum  
Strombedarf gewählt werden, um einen möglichst hohen Anteil der klimaschützenden  
KWK am Residualstrombedarf sicherzustellen.

<sup>1</sup> r2b energy consulting (2019) beziffert den Zubau von Erdgas-KWK-Kapazitäten bis 2030 auf 17  
GW. BDI (2018) nennt für den Zubau installierter gasbasierter Kraftwerksleistung eine Bandbreite  
von 25 bis 31 GW bis 2030.

Der VKU spricht sich dafür aus, dass die KWK als hocheffiziente und flexibel steuerbare Technologie unterstützend zum Ausbau der EE und begleitend zum Kohleausstieg mittelfristig den wesentlichen Teil der Residuallast abdeckt.

- **§ 1 Absatz 1 KWKG wird wie folgt geändert:**

*Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 150 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 2030 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.*

## 2. Grundvergütung für KWK-Anlagen, § 7 Abs. 1 KWKG-Entwurf

- Für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung außerhalb des Ausschreibungssegments sollten die Zuschläge für alle Anlagenklassen spätestens ab dem 1. Januar 2023 um 1 ct/kWh erhöht werden, um den Ausbau der KWK trotz veränderter Rahmenbedingungen zu ermöglichen und damit die Stabilität des Energieversorgungssystems auch zukünftig zu erhalten.

Mit einer Erhöhung der Grundvergütung wird der Ausbau der KWK trotz veränderter energetischer Rahmenbedingungen ermöglicht. Dass dies dringend erforderlich ist, belegen mehrere Gutachten, u. a. Berechnungen von r2b consulting vor dem Hintergrund des Monitoringberichts zur Versorgungssicherheit des BMWi.<sup>2</sup>

Mit dem Ausbau der KWK wird die Grundlage gelegt, die Klimaschutzziele zu erreichen und zugleich eine sichere und sozialverträgliche Versorgung mit Strom und Wärme in einem Energiesystem mit hohem Anteil volatiler erneuerbarer Erzeugung sowie entsprechend sinkenden Einsatzzeiten der KWK-Anlagen (sofern kein Entsorgungsauftrag vorliegt) zu gewährleisten.

Der grundsätzliche Bedarf einer auskömmlicheren Grundvergütung kann unter anderem an den seit 2017 stark rückläufigen Zulassungen von KWK-Anlagen abgelesen werden.<sup>3</sup> Dies kann u. a. auf die sehr niedrige Projektrendite für KWK-Neubauanlagen zurückgeführt werden. Hinzutreten Unsicherheiten im Marktumfeld, die es Markakteuren erschweren, langfristige Investitionsentscheidungen zu treffen.

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> Vgl. BAFA-Statistik, Stand 31.12.2019

Der aktuelle KWK-Evaluierungsbericht weist für die relevanten Modellanlagen Projektrenditen aus, die deutlich unterhalb der zumeist in der allgemeinen Versorgung geforderten Renditeerwartungen liegen.<sup>4</sup> Die erforderliche Ausbaudynamik kann sich entsprechend nicht entfalten. Dennoch wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Anpassung der seit 2016 unveränderten Fördersätze unterlassen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Realisierungskosten, insbesondere die Herstellerpreise und Baukosten für Anlagen der allgemeinen Versorgung, gegenüber den Annahmen der Gutachter aus 2017 deutlich gestiegen sind.

Zur Frage des Fördersatzes gehört auch die Frage der Auszahlungsmodalitäten. Diese sollten zusammen, u. a. unter Berücksichtigung der technischen Lebensdauer, behandelt werden. Aus beiden Komponenten resultiert der für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wesentliche Förderbetrag. Die derzeitig beabsichtigte Begrenzung der jährlichen Förderstunden auf 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr gemäß § 8 KWKG bedingt entsprechend ebenso eine Erhöhung des Fördersatzes, um eine Schlechterstellung zu vermeiden.

Im Ergebnis bedarf es, um zumindest die gestiegenen Realisierungskosten als auch die vorgesehene Begrenzung der Auszahlung der KWK-Förderung zu adressieren, einer Anhebung der Grundvergütung mit dem vorliegenden Gesetz.

KWK-Neubauanlagen müssen zudem ab 2023 auf eine wesentliche Erlöskomponente verzichten. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, erhalten keine vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) mehr. Um trotzdem wirtschaftlich tragfähige Projekte realisieren zu können, bedarf es einer erhöhten Grundvergütung ab dem 1. Januar 2023.

Die veränderten Rahmenbedingungen sind auch an den Ausschreibungsergebnissen ablesbar. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert stieg innerhalb von zwei Jahren von 4,05 ct/kWh auf 5,12 Cent/kWh. Damit liegen die Zuschlagswerte deutlich über dem seit 2016 unveränderten gesetzlichen KWK-Zuschlag von 3,1 Cent/kWh, respektive inklusive ETS-Bonus bei 3,4 ct/kWh.

Der VKU plädiert abschließend dafür, die Zuschläge für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung außerhalb des Ausschreibungssegments (KWK-Anlagen kleiner 1 MW und größer 50 MW) für alle Anlagenklassen **um 1 ct/kWh ab dem 1. Januar 2023** zu erhöhen. Damit wird den wegfallenden vermiedenen Netznutzungsentgelten und den gestiegenen Realisierungskosten, die bereits heute den KWK-Ausbau hemmen, wirksam begegnet.

---

<sup>4</sup> Die Projektrenditen des GuD 2 (100 MW) und GuD 3 (200 MW) betragen 1,5 % bzw. 4 % (Amortisationsdauer von 25 Jahren und mehr). Sie liegen damit deutlich unter den im Bericht genannten Renditeanforderungen von 6 bis 8 Prozent (Amortisationsdauern von 13 bis 17 Jahren, verbunden mit entsprechenden Risiken) Vgl. KWK-Evaluierungsbericht 2019, S. 83

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen bedarf es zudem einer Anpassung des Höchstpreises für die KWK-Ausschreibungen (s. Anmerkungen zu Artikel 7).

Im Vergleich zu den hohen Stilllegungsprämien, welche für die Braunkohle veranschlagt werden, können durch eine Anhebung der KWK-Grundvergütung mit einem vergleichsweise kleinen Budget Anreize gesetzt werden, den Marktanteil klimafreundlicher Technologien zu steigern.

- **In § 7 KWKG wird ein neuer Absatz eingefügt:**

*Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 erhöht sich um weitere 1,0 Cent je Kilowattstunde für KWK-Anlagen, die nach dem 31.12.2022 in Dauerbetrieb genommen werden.*

### 3. Ausschreibungsvolumen, § 8c KWKG-Entwurf

- Das jährliche Ausschreibungsvolumen sollte von 200 MW auf mindestens 800 MW erhöht werden, damit die KWK ihren Beitrag zur Stabilisierung des zukünftigen Energieversorgungssystems leisten kann. Die Anhebung könnte zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs schrittweise erfolgen.

Auch dieses Mal möchten wir voranstellen, dass uns das Ausschreibungssystem bei der KWK nicht als ein geeignetes Modell erscheint, um die Ausbauziele möglichst kosteneffizient zu erreichen.<sup>5</sup>

Wie die Analysen im KWK-Evaluierungsbericht zeigen<sup>6</sup>, werden durch das bestehende Förderersystem mit einer fixen Marktpremie sehr gute Wirkungen erzielt, die teils gleichwertig zu Ausschreibungen, teils sogar flexibler sind. Daher könnten die Ausschreibungen im KWKG auf mittelfristige Sicht vollständig abgeschafft werden. Zumal entfällt der Grund für ihre Einführung, eine Auflage zur EU-beihilferechtlichen Genehmigung, sofern das KWKG auch nicht mehr durch die EU-Kommission als Beihilfe gewertet wird.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Thematik, ist die Begrenzung der jährlichen Ausschreibungsmenge auf 200 MW einer der limitierenden Faktoren für den KWK-Ausbau. Dieser Zubau ist erforderlich, um das Energiesystem auch bei hohen Anteilen fluktuierender EE-Stromerzeugung zu stabilisieren. Daher sollte die Ausschreibungsmenge angehoben werden. Wird der in den r2b-Analysen ausgewiesene Zubau von 17 GW bis 2030, d. h. 1,7 GW pro Jahr, und der durchschnittliche Anteil des Ausschreibungssegments an dem gesamten KWK-Zubau von 2009 bis 2016, der rund 36 Prozent beträgt, zugrunde gelegt, ergibt sich eine zuzubauende Leistung von 612 MW pro Jahr. Da zukünftig mit einer stärkeren Dezentralisierung und steigendem Strombedarf zu rechnen ist, ist von einem erhöhten Bedarf an Anlagen im Ausschreibungssegment auszugehen.

<sup>5</sup> Vgl. VKU-Stellungnahme zum Bericht zur Evaluierung der KWK, S. 25 f.

<sup>6</sup> Vgl. Prognos et al. (2019): Evaluierung der KWK, S. 181 f. und 199 ff.

Im Ergebnis erscheint eine Erhöhung der Ausschreibungsmenge auf mindestens 800 MW pro Jahr angezeigt. Diese könnte zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs schrittweise erfolgen.

Neben der Volumenerhöhung bedarf es auch der Anpassung des Höchstpreises, wie in den Anmerkungen zu Artikel 7 beschrieben wird.

- **§ 8c Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:**

*Das Ausschreibungsvolume für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b beträgt pro Kalenderjahr 200 800 Megawatt elektrische KWK-Leistung.*

#### 4. Fördergegenstand und Zulassung von Wärmenetzen, § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 und 3 KWKG-Entwurf

- Netzmaßnahmen zur Anbindung von erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen an bestehende Wärmenetze und damit oftmals einhergehende Maßnahmen zur Anpassung des Temperaturniveaus sollten förderfähig sein, um die Transformation der Wärmenetze voranzutreiben.
- Die Nachweisfrist für das Effizienzkriterium und die Abgabefrist für Förderanträge sollte verlängert werden.

Um Wärmenetze fit für die Wärmewende zu machen, müssen sie modernisiert und so umgebaut werden, dass sie für die Einspeisung erneuerbarer Energien und Abwärme noch besser geeignet sind.

Im Fokus stehen dabei häufig die Anpassung des Temperaturniveaus im Wärmenetz – sofern dies erforderlich ist – und die Umstellung des Wärmenetzes von Dampf auf Heißwasser. Darüber hinaus muss die Wärmenetzinfrastruktur an neue Erzeugungsströme angepasst werden. Die Umbaumaßnahmen umfassen insbesondere Netzverstärkungen, Verbindungstrassen und den Anschluss dezentral gelegener Standorte mit EE- und Abwärme-potentialen über Transportnetze.

Netzmaßnahmen zur Anbindung von erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen an bestehende Wärmenetze sind derzeit nicht durch § 18 Abs. 4 KWKG förderfähig. Dies behindert die Wärmewende.

Zudem sollten Maßnahmen zur Absenkung der Netztemperatur und zur Umsetzung technischer Veränderungen in Heißwassernetzen – z. B. der Austausch der Hausanschluss- oder Hausübergabestationen – zukünftig über die Netzförderung (§§ 18-21) gefördert werden, solange keine wirksamen Anreize über das bislang nur angekündigte Modul der „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ zur Bestandstransformation existieren.

Ferner ist die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser derzeit nur förderfähig, insofern eine Erhöhung der Transportkapazität erfolgt. Durch die reine Netzumstellung erfolgt jedoch keine Erhöhung der Transportkapazität. Die Forderung wirkt somit hemmend in Bezug auf die Netzumstellung. Eine Förderung von Maßnahmen zur Dampfnetzumstellung ist erforderlich, da diese Projekte hohe Netzumstellkosten verursachen und in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Derartige Netzumstellungen sind zwingend erforderlich für eine zukunftsfähige ökologische FernwärmeverSORGUNG. Deshalb sollte der zweite Halbsatz in § 18 Abs. 4 Nr. 4 KWKG gestrichen werden.

**Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung:** Wir begrüßen, dass sich der Bundesrat für die Streichung der Bedingung ausspricht. Die Bundesregierung verweist darauf, dass der Umbau von Bestandsnetzen zukünftig über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze gefördert werden soll. Aus Sicht des VKU steht dem jedoch nicht eine Förderung über das KWKG entgegen, zumal es sich nur um eine minimale Anpassung eines bestehenden Fördertatbestands handelt und vom besagten Förderprogramm weder Details noch der Startzeitpunkt bekannt sind.

Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Nachweisfrist in § 20 Abs. 2 für das Effizienzkriterium gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 um zwei Jahre auf künftig 60 Monate (statt bisher 36 Monate) sowie eine Verlängerung der Abgabefrist für die Förderanträge Netzausbau in § 20 Abs. 3 um 6 Monate (d. h. Abgabefrist künftig bis zum Jahresende des Folgejahres nach Inbetriebnahme) erforderlich.

- **§ 18 Abs. 4 sollte um folgende neue Nummern 5 und 6 ergänzt werden:**  
5. Netzmaßnahmen zur Anbindung von erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen und Abwärmequellen an bestehende Wärmenetze  
  
6. Netzmaßnahmen zur bedarfsgerechten Anpassung des Temperaturniveaus im Teil- bzw. Gesamtnetz und zur Umsetzung technischer Veränderungen in Heißwassernetzen
- **§ 18 Abs. 4 Nr. 4 sollte wie folgt gefasst werden:**  
[Dem zuschlagberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes gleichgestellt sind]  
  
4. der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.
- **§ 20 Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:**  
Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vor, so genügen vorläufig prognostizierte Werte, sofern der Nachweis nach Ablauf von 36 60 Monaten anhand von gemessenen Werten nachgereicht wird.

- **§ 20 Abs. 3 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:**

*Der Antrag auf Zulassung ist nach der Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes bis zum 1. Juli Ende des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt.*

## 5. Fördersatz für Wärmenetze und Wärmespeicher, § 19 Abs. 1 und §23 Abs. 1 KWKG-Entwurf

- Der Fördersatz von Wärmenetzen und Wärmespeichern sollte auf 50 Prozent erhöht werden, um die politisch gewollte Ausbaudynamik zu entfalten.
- Das maximale Fördervolumen pro Projekt sollte aus den gleichen Gründen verdoppelt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Förderung für Wärmenetze nun unabhängig von dem Durchmesser ausgestaltet und die förderfähigen Investitionskosten auch bei einem höheren Durchmesser von 30 auf 40 Prozent erhöht werden sollen. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass z. B. die Umstellung auf niedrigere Netztemperaturen größere Durchmesser zwingend erfordert.

Die Erhöhung ist jedoch zu gering, um die politisch gewollte Ausbaudynamik zu entfalten. Diese ist jedoch zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich zwingend erforderlich. Denn: Wärmenetze bieten die einzige Möglichkeit, erneuerbare Energien und Abwärme im großen Stil in die Wärmeversorgung von Ballungsräumen zu integrieren. Wärmenetze sind daher weder per se als fossile noch per se als erneuerbare Infrastruktur zu begreifen. Sie sind unabdingbar, da durch Integration unterschiedlicher CO<sub>2</sub>-armer Wärmequellen eine schrittweise Dekarbonisierung der Wärmeversorgung möglich ist, was bei gebäudeweiser Versorgung nicht zu realisieren wäre.

Mit den bisherigen Fördersätzen wurden im Wesentlichen seit 2008 nur Nachverdichtungen und geringfügige Erweiterungen (Arrondierung) in bestehenden Fernwärmestrukturen angereizt. Tatsächlich neugebaut wurden nur kleine Wärmenetze. Auch das Förderprogramm „Wärmenetze 4.0“, nun ein weiteres Modul der „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“, hat trotz Förderquoten von 40 bis 50 Prozent seit 2017 nur zu einer Handvoll Umsetzungsvorhaben geführt.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist jedoch ein erheblicher Neu- und Ausbau auch großer Wärmenetze erforderlich. Um das Wärmenetzpotenzial zu erschließen, ist ein zusätzlicher Netzausbau von 85.000 km bis zum Jahr 2030 notwendig.

Dies stellt eine Steigerung um den Faktor 6 bis 7 gegenüber dem bestehenden Netzausbau dar.<sup>7</sup> Selbst eine Verdoppelung von 25.000 km auf 50.000 km macht einen massiven Neu- und Ausbau der Wärmenetze erforderlich.

Dies geht mit hohem betriebswirtschaftlichem Risiko für die kommunalen Wärmenetztreiber einher. Es handelt sich um langfristige Investitionen, die sich erst in Jahrzehnten amortisieren. Die Wirtschaftlichkeit hängt maßgeblich davon ab, wie schnell die neuen Netze gebaut und die neuen Kunden in langfristig ausreichender Anzahl (Leistung/Wärmemenge) – mit Wärme beliefert werden können. Auch vor dem Hintergrund zunehmender Eingriffe der Politik in den Wärmemarkt steigen für kommunale Unternehmen die Risiken zu investieren.

Hieraus ergibt sich, dass ein wirksamer Anreiz zum Neu- und Ausbau der Wärmenetze und zur Erschließung benötigter Wärmequellen in den Kommunen nur entstehen kann, wenn die höheren Risiken über eine Förderquote von mindestens 50 Prozent minimiert werden können. Entsprechend bedarf es einer Erhöhung der Wärmenetzförderung auf 50 Prozent in § 19 Abs. 1.

Wärmespeicher stellen eine wichtige Flexibilitätsoption für Wärmeerzeuger dar. Um die politisch geforderte Flexibilisierung – intendiert u. a. über die Begrenzung der Anlagenförderstunden – zu verstärken, sollte analog zur Wärmenetzförderung auch die Förderung der Wärmespeicher auf 50 Prozent in § 23 Abs. 1 erhöht werden.

Angesichts weiterer Programme zur Förderung leitungsgebundener Wärmeversorgungskonzepte erscheint ein Fördersatz von mindestens 50 Prozent angemessen. Beispielsweise lagen die Fördersätze der Programme ZIP 1 und 2 in den 70er und 80er Jahren, die nach der Ölkrise den Wärmenetzausbau vorantrieben, zwischen 50 und 70 Prozent. Auch das derzeit in Entwicklung befindliche Modul der „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ zur Bestandstransformation sieht Fördersätze von deutlich mehr als 50 Prozent vor.

Das maximale Fördervolumen von derzeit 20 Mio. Euro pro Projekt bei Wärmenetzen (§ 19 Abs. 1) und 10 Mio. Euro pro Projekt bei Wärmespeichern (§ 23 Abs. 1) gilt es zu verdoppeln. Insbesondere die Umsetzung größerer Netzprojekte könnten an dieser Hürde scheitern. Zum Beispiel ist die Zusammenlegung von mehreren Netzen, welches u. a. einen flexibleren Anlagenbetrieb erlaubt, sehr kostenintensiv.

Auf mittlere Sicht erscheint es sinnvoll, die projektbezogene Begrenzung vollständig zu streichen, da Anlagen, Netze und Speicher im Rahmen einer zukünftig anzustrebenden Systemförderung noch stärker zusammenwachsen. Das Finanzierungsbudget für das KWKG als Ganzes erscheint als Regulativ ausreichend.

---

<sup>7</sup> Vgl. Fraunhofer IEE (2019): ENTWICKLUNG DER GEBÄUDEWÄRME UND RÜCKKOPPLUNG MIT DEM ENERGIESYSTEM IN -95 % THG-KLIMAZIELSzenarien, S. 96

Im Bereich Wärmenetzförderung fordert der VKU zudem, dass es bei dem Mindestanteil einer Kombination aus KWK-Wärme, EE-Wärme und Abwärme in Wärmenetzen bei einem Gleichlauf zwischen europäischer und nationaler Rechtsetzung bleibt (§ 18 Abs. 1). Die beabsichtigte Erhöhung des Mindestanteils von 50 auf 75 Prozent lehnen wir daher entschieden ab, wie wir im Abschnitt zu den im Gesetzentwurf angelegten Regelungen ausführen.

- **§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 sollte durch folgenden Satz ersetzt werden:**

*Der Zuschlag beträgt 40 50 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.*

- **§ 19 Absatz 1 letzter Satz sollte wie folgt gefasst werden:**

*Der Zuschlag darf insgesamt 20 40 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.*

- **§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sollte durch folgenden Satz ersetzt werden:**

*Der Zuschlag beträgt 50 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.*

- **§ 23 Absatz 1 Satz 3 (in der geltenden Fassung Satz 4) sollte wie folgt gefasst werden:**

*Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 20 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.*

## 6. Finanzierungsbudget des KWKG, § 29 KWKG-Entwurf

- Der Grenzwert für die maximal zulässige Summe der Zuschlagszahlungen sollte von 1,5 auf 2,5 Mrd. Euro pro Jahr erhöht werden, um die Gefahr eines Abrisses des Ausbaus der KWK und Wärmenetze aufgrund fehlender Fördermittel zu vermeiden.

Das jährliche Finanzierungsbudget des KWKG von 1,5 Mrd. Euro pro Jahr ist für die Transformation der Wärmeversorgung, die zur Erreichung der Klimaziele zwingend erforderlich ist, nicht ausreichend.

Gründe hierfür sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Boni und die erforderliche Anhebung der Förderung von Anlagen, Wärmenetzen und Wärmespeichern.

Zahlreiche Boni sind als Einmalzahlung ausgestaltet. Dies entspricht nicht der bisherigen KWKG-Systematik von arbeitsbezogenen und damit kontinuierlich ausgezahlten Zuschlägen. Entsprechend führen die Boni zu einem jährlich stärker schwankenden Förderbedarf. Zudem wird das Niveau aufgrund der zusätzlichen Förderelemente steigen.

Die bisherigen Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigen diese Effekte jedoch noch nicht.

Die aktuelle Prognose etwa sieht für 2020 Zuschlagszahlungen von 1,1 Mrd. Euro vor. Die Budgetgrenze von 1,5 Mrd. Euro dürfte jedoch schneller erreicht werden als gedacht und könnte in einzelnen Jahren deutlich überschritten werden.

Auch weitere Akteure sehen eine Anhebung des Finanzierungsbudgets als notwendig an. Zum Beispiel fordert Agora die Anhebung auf 2,5 Mrd. Euro pro Jahr.<sup>8</sup>

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der Bundesrat sieht, vor dem Hintergrund derzeit unzureichender Neubauanreize für KWK-Anlagen und mit Blick auf die erforderlichen Investitionen zum Ausbau der KWK und Fernwärme, ein jährliches Fördervolumen von mindestens 2 Mrd. Euro als erforderlich an. Hingegen sieht die Bundesregierung die Anhebung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich an. Einzig positiv daran ist, dass sie die Anhebung nicht grundsätzlich ausschließt.*

Aus unserer Sicht besteht ohne Anhebung die Gefahr, dass es zu einem Abriss des Neubaus von KWK-Anlagen und zugehöriger Wärmeinfrastruktur aufgrund fehlender Fördermittel kommen könnte. Dies könnte zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit beitragen und hätte einen erheblichen Vertrauensverlust in die KWKG-Förderung zur Folge.

Entsprechend sollte das jährliche Finanzierungsbudget des KWKG von derzeit 1,5 Mrd. Euro auf 2,5 Mrd. Euro erhöht werden.

Angesichts einer derzeitigen KWKG-Umlage von 0,226 ct/kWh (zum Vergleich: EEG-Umlage 6,756 ct/kWh) ist eine unverhältnismäßige Belastung der Stromverbraucher nicht zu konstatieren.

- **§ 29 Absatz 1 sollte wie gefolgt gefasst werden:**

*Die Summe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und 35 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 und 35 darf einen Betrag von 1,5-2,5 Milliarden Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten.*

<sup>8</sup> Agora Energiewende & Agora Verkehrswende (2019): 15 Eckpunkte für das Klimaschutzgesetz, S. 22

## II. Regelungen des Gesetzentwurfs des Kohleausstiegsgesetzes, bei denen Nachbesserungsbedarf besteht

### 1. Einbeziehung von unvermeidbarer Abwärme, § 2 Nummer 9a KWKG-Entwurf

- Im Rahmen des KWKG sollte jede Form von unvermeidbarer Abwärme den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

In § 2 Nr. 9a KWKG-E wird die Begriffsdefinition für „innovative KWK-Systeme“ festgelegt. An diese knüpft der neue vorgeschlagene Bonus für innovative erneuerbare Wärme in § 7a KWKG-E an. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unvermeidbare Abwärme im Rahmen des vorgeschlagenen Bonus nicht berücksichtigt werden soll. Bei Abwärme, die beispielsweise bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen, Klärschlamm und Abwasser anfällt, handelt es sich um ein unvermeidbares Abfallprodukt. Da die CO<sub>2</sub>-Emissionen dem kommunalen Entsorgungsauftrag zugeordnet sind, sind diese Wärmequellen klimaneutral.

Beispielsweise wird Abwasser in Entsorgungseinrichtungen in der Regel keine Wärmeenergie zugeführt. Es handelt sich mithin um ohnehin anfallende Wärme. Es ist nicht ersichtlich, weshalb in § 2 Nr. 9a KWKG-E eine Einschränkung auf gereinigtes Wasser von Kläranlagen vorgenommen wird. Dies gilt umso mehr, als die höchste Wärmeausbeute aus dem ungereinigten Abwasser gewonnen werden kann, da es unmittelbar beim Wärmeverbraucher anfällt und noch nicht eine Abkühlung durch die Kläranlage erfahren hat.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der Bundesrat fordert erfreulicherweise, Wärme aus Rechenzentren und aus Abwasser in die Begriffsbestimmung aufzunehmen. Die Gefahr eines möglichen Missbrauchs durch eine Beheizung des Klärprozesses auf fossiler Basis, wie sie in der Gegenäußerung vermutet wird, sollte nicht zu einem pauschalen Ausschluss von ungereinigtem Abwasser führen.*

Abschließend regen wir an, in § 2 Nr. 9a KWKG-E statt „oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ die Formulierung „oder unvermeidbare Abwärme“ aufzunehmen. Der Begriff „innovativ“ sollte gestrichen werden.

Eine Doppelförderung, die sich z. B. durch die thermische Abfallverwertung mit einer KWK-Anlage in Form einer KWK-Grundvergütung und einem zusätzlichen EE-Wärmebonus ergeben könnte, gilt es zu berücksichtigen.

- **§ 2 Nr. 9a KWKG sollte wie folgt gefasst werden:**

*„innovative KWK-Systeme“ besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln,*

## 2. Verlängerung des KWKG bis Ende 2029, § 6 KWKG-Entwurf

- KWKG bis Ende 2030 verlängern, um Ausbau der KWK mit langen Vorlaufzeiten zu sichern.
- Der Prüfvorbehalt für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MW sollte gestrichen werden, um auch in diesem Segment die Investitionssituation zu verbessern.

Der VKU begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem langjährigen Ansinnen nachgekommen ist und mit der Verlängerung der Förderung von KWK-Anlagen sowie von Wärmenetzen und -speichern bis Ende 2029 den Grundstein dafür gelegt hat, dass Wärmenetze und die gasbetriebene KWK ein zentraler Eckpfeiler eines zunehmend dekarbonisierten Energieversorgungssystems bleiben können. Es besteht in der Studienlandschaft und in der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung Einigkeit dahingehend, dass zur Einhaltung der Klimaziele noch lange Zeit ein erheblicher Bestand an Gas-KWK-Anlagen erforderlich ist, um Versorgungssicherheit in Strom und Wärme zu garantieren.

Allerdings sollte, wie dies auch die Kommission sowie das Evaluierungskonsortium empfohlen hatte, die Verlängerung bis Ende 2030 erfolgen. Der Neubau von KWK-Anlagen sowie die Modernisierung bedürfen langer Vorläufe, die durch eine ausreichende Laufzeit abgesichert werden sollten. Hier sollte das Jahr 2030 in jedem Fall noch einbezogen werden.

Die Verlängerung steht für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MW unter dem Vorbehalt einer Evaluierung in 2022. Der unklare Ausgang der Evaluierung führt zu weiteren Unsicherheiten und damit zu Investitionszurückhaltung. Es besteht die Gefahr, dass der weitere Ausbau in diesem wichtigen Anlagensegment bis zum Abschluss der Evaluierung vollständig ausbleibt. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Vorliegen der Evaluationsergebnisse in 2022 bezweifelt werden kann. Die letzte Evaluierung wurde erst im April 2019 abgeschlossen, obwohl sie für 2017 gesetzlich vorgeschrieben war.

Der Prüfvorbehalt trifft KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung als auch in der Objektversorgung, die für die dezentrale Strom- und Wärmewende zentral sind. Insbesondere Anlagen der allgemeinen Versorgung zwischen 1 MW und 50 MW werden häufig in Nahwärmenetzen eingesetzt. Sie sorgen für Akzeptanz für die Energiewende durch ihre Nähe zum Verbraucher, sozialverträgliche Wärmepreise und klimafreundliche Energieversorgung. Diese wäre durch den Prüfvorbehalt erheblich gefährdet.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der VKU begrüßt, dass der Bundesrat für die Streichung des Prüfvorbehalts plädiert. Die Bundesregierung hebt in ihrer Gegenäußerung hervor, dass insbesondere bei Anlagen bis 1 MW fraglich ist, ob sie ab 2030 zum Strommarkt passen und das zudem kürzere Planungsvorläufe bestehen, die eine langfristige Verlängerung nicht erfordern. Diese Argumente sind jedoch aus unserer Sicht nicht für das Segment zwischen 1 bis 50 MW zutreffend. Es ist daher nicht ersichtlich, warum diese Anlagen, die überwiegend zur allgemeinen Versorgung eingesetzt werden, ebenso unter dem Prüfvorbehalt stehen.*

Für KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung (mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW) gilt zudem, dass sie die drohenden finanziellen Belastungen durch die EU-Lastenteilungsverordnung reduzieren (s. Anmerkungen zur Grundvergütung).

Der Prüfvorbehalt für Anlagen bis einschließlich 50 MW sollte gestrichen werden, um zumindest in dieser Hinsicht der Investitionsentscheidung zugrundeliegende Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf eine valide Basis zu stellen.

Zumindest sollten Anlagen der allgemeinen Versorgung von dem Prüfvorbehalt ausgenommen werden. In Anbetracht des oben aufgeführten Beitrags dieser Anlagen ist dies sachgerechter als eine Segmentierung nach Anlagengröße.

- **In § 6 Abs. 1 Nr. 1 c), § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG ist die Angabe „31.12.2025“ durch die Angabe „31.12.2030“ zu ersetzen.**
- **Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b KAG ist zu streichen.**

### 3. Lockerung des Kumulierungsverbots, § 7 Abs. 5 KWKG-Entwurf

- Bei der Anrechnung investiver Zuschüsse auf die KWKG-Förderung müssen die höheren Kosten erneuerbarer Systeme berücksichtigt werden.

Ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen, ist die Lockerung des Kumulierungsverbots in § 7 Abs. 5 KWKG-E. Das BMWi erkennt zurecht, dass bei einem Transformationsprozess der leitungsgebundenen Wärmeversorgung harte Ausschlüsse schädlich sind.

Die Integration erneuerbarer Wärmeerzeuger in bisher von KWK-dominierten Netzen ist ein komplexer Vorgang, der der gesonderten Förderung bedarf. Diese muss zwingend neben der Förderung nach dem KWKG möglich sein. Dass dabei keine Maßnahme doppelt gefördert wird, versteht sich von selbst. Allerdings könnte sich die Regelung des § 7 Abs. 5 Satz 3 KWKG-E insofern als hinderlich darstellen, als dass die investive Förderung (die ja gerade die höheren Kosten der Integration kompensieren soll) vollständig auf die Förderung nach dem KWKG angerechnet wird.

Letztlich führt dies dazu, dass der Förderbetrag für die Systemkomponenten in diesen Fällen insgesamt gleich hoch ist, unabhängig davon, ob das System erneuerbare Elemente enthält oder nicht. Der Sinn dieser Regelung ist nicht zu erkennen. Jedenfalls dürfte dies nicht geeignet sein, die kostenintensive Integration erneuerbarer Energien, etwa durch niedrige Temperaturniveaus in den Netzen, zu unterstützen.

Es wird deshalb angeregt, hier eine Formulierung zu wählen, die den höheren Kosten der erneuerbaren Systeme gerecht wird.

#### 4. Pönalisierung der Stromproduktion bei negativen Preisen, § 7 Abs. 6 KWKG-Entwurf

- In Stunden mit negativen Preisen sollte die bestehende Regelung beibehalten werden, wonach der Zuschlag sich zeitlich verschiebt.
- Jedenfalls muss eine auskömmliche Übergangsfrist gewährt werden, um Flexibilisierungsmaßnahmen ergreifen zu können.
- Der Ausnahmebereich sollte von einer Leistung von bis zu 50 kW auf eine KWK-Leistung von bis zu 100 kW ausgeweitet werden.

Problematisch und für die Transformation der Wärmenetze kontraproduktiv ist die vorgeschlagene Änderung der Zuschlagszahlung in Zeiten negativer Strompreise. Mit der nun vorgeschlagenen Regelung wird mit sofortiger Wirkung in die Betriebskalkulation der KWK-Anlagenbetreiber eingegriffen. Zwar ist es durchaus nachvollziehbar, dass eine Einspeisung von KWK-Strom in Zeiten negativer Strompreise vermieden werden sollte, dieser Anreiz ergibt sich jedoch bereits aus dem negativen Strompreis selbst und den Brennstoffkosten. Hier wird verkannt, dass KWK-Anlagen neben der Strom- auch die Wärmeerzeugung garantieren müssen und dafür meistens Brennstoffe einsetzen.

Es besteht Einigkeit dahingehend, dass KWK-Anlagen möglichst flexibel gefahren werden sollten. Dieses wird bereits von zahlreichen Anlagenbetreibern, durch die Anlagenkonzeption selbst als auch durch den Bau von Wärmespeichern und Power-to-Heat-Einrichtungen vorangetrieben. Dies sollte entsprechend noch stärker angereizt werden. Eine direkte Anrechnung von entsprechenden Stunden auf die Förderdauer führt jedoch nicht zu einer Flexibilisierung durch den Anreiz einer zeitlich verlagerten Produktion, sondern mündet direkt in eine deutliche Erhöhung des Investitionsrisikos aufgrund einer drastisch verringerten Planungssicherheit – ein weiterer KWK-Ausbau wird gehemmt. Die jetzt vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass KWK-Anlagenbetreiber sofort bestraft würden, da ihnen Zuschlagszahlungen in der Zukunft genommen werden, ohne dass diese Gelegenheit haben, sich darauf einzustellen. Damit wird das Vertrauen dieser Betreiber massiv verletzt.

Hier ist jedenfalls eine Übergangsfrist bis Ende 2025 vorzusehen, die es den Anlagenbetreibern ermöglicht – unterstützt durch die sehr begrüßenswerte Verbesserung der Förderung durch das KWKG und die angekündigte Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – die Flexibilisierungsmaßnahmen in ihren Netzen zeitnah umzusetzen.

Kritisch ist zu sehen, dass der Aufwand für Betreiber von kleinen Erzeugungsanlagen sehr hoch ist, da sie eine tagesscharfe Prognose der Strompreise für die Dispatch-Planung benötigen würden. Die neu eingeführte Ausnahmeregelung für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW ist zu begrüßen, da die derzeit geltende Regelung zu einem erheblichen administrativen Aufwand bei den Stromnetzbetreibern bei der Abwicklung der KWK-Zuschläge geführt hat. Die Ausnahme sollte zur Reduzierung des Abwicklungsaufwands auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 kW (statt bisher bis zu 50 kW) ausgeweitet werden. Somit wird auch eine Analogie zu den Regelungen zur Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 KWKG und zur Fernsteuerbarkeit nach § 9 Abs. 1 EEG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 6 KWKG hergestellt.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Es ist zu begrüßen, dass auch der Bundesrat für die Erhöhung der Bagatellgrenze auf 100 kW plädiert. Die Bundesregierung lehnt dies ab, da sie den Aufwand für Anlagen über 50 kW als vertretbar ansieht. Unverständlich ist, dass die Bundesregierung die Negative-Strompreis-Regelung als solches zum Zwecke der Synchronisation mit dem EEG neuregeln will, dies jedoch bei der Ausnahmeregelung nicht für nötig erachtet.*

- **Der bisherige § 7 Abs. 7 Satz 2 wird unverändert § 7 Abs. 6 Satz 2 und sollte wie folgt ergänzt werden:**

*Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 100 Kilowatt.*

**Der neu einzufügende § 15 Abs. 4 Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden:**

*Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 100 Kilowatt.*

- **Andernfalls sollte § 35 Abs. 15 wie folgt ergänzt werden:**

*§ 7 Absatz 7 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2025 anzuwenden.*

## 5. Bonus für innovative erneuerbare Wärme, § 7a KWKG-Entwurf

- Ein Bonus für den Einsatz innovativer erneuerbarer Wärme in einem KWK-System sollte auch für Bestandssysteme und KWK-Anlagen kleiner 1 MW gelten.
- Auch die erneuerbare Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen sollte beim EE-Wärme-Bonus berücksichtigt werden.
- Abwärme sollte wie erneuerbare Wärme gefördert werden.
- Ein Bonus sollte bereits ab einem Anteil von 5 Prozent im Wärmenetz gezahlt werden.
- Der Bezug zu den Innovationsausschreibungen sollte gestrichen werden.

Mit der Einführung eines Bonus für innovative erneuerbare Wärme macht der Gesetzentwurf einen großen Schritt in Richtung einer stärker systemorientierten Betrachtung der Wärmenetze. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht dem mit der Branche im Diskussionsprozess „Strom 2030“ erarbeiteten Zielmodell eines wärmenetzbasierten Strom-Wärme-Systems, in dem das Wärmenetz Wärme aus verschiedenen Quellen – von KWK-Wärme über EE-Wärme bis Abwärme – einsammelt. Um dieses Zielmodell auch für bestehende Wärmenetze erreichbar zu machen, ist ein schrittweiser Transformationsprozess erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist es höchst kritisch, dass der vorgeschlagene Bonus lediglich Fälle adressiert, in denen KWK-Anlagen (über 1 MW) neu errichtet bzw. modernisiert werden. Das Abstellen über § 7a Abs. 4 KWKG-E auf die entsprechende Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a und b KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) ist nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

Wärmenetze, die von bestehenden KWK-Anlagen gespeist werden, haben ansonsten hie- raus keinen Anreiz zur Integration erneuerbarer Energien, da damit die – wirtschaftlich ggf. nicht sinnvolle – Errichtung einer weiteren KWK-Anlage oder Modernisierung der bestehenden KWK-Anlage einhergehen müsste. Dies sieht auch der Bundesrat so. Diese Regelung steht auch einer schrittweisen Erhöhung der EE-Wärmemenge über den sukzessiven Zubau weiterer EE-Wärmeerzeuger im Rahmen eines iKWK-Systems entgegen, falls dies nach einer erstmaligen Bonusinanspruchnahme durch eine neue oder modernisierte KWK-Anlage eine Errichtung bzw. Modernisierung weiterer KWK-Anlagen bedürfte.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Es ist positiv, dass auch der Bundesrat die Ausweitung auf Bestandssysteme fordert. Die Bundesregierung lehnt dies mit Verweis auf eine schwierige Umsetzbarkeit ab.*

Auch die bislang noch vorgesehene Fabrikneuheit für die Komponente zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme, § 7a Abs. 4 KWKG-E i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2a) KWKAusV, beschränkt die Transformation bestehender Wärmenetze.

Sie verhindert beim vorgeschlagenen EE-Wärme-Bonus, als auch bei den iKWK-Ausschreibungen, beispielsweise die Integration bestehender Bohrlöcher und Kohlegruben in innovative erneuerbare Wärmekonzepte. Gerade in den neuen Bundesländern gibt es noch eine Vielzahl bestehender Bohrungen, die für die Integration von EE-Wärme genutzt werden könnten. Auf den Bezug in § 7a Abs. 4 KWKG-E auf § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a KWKAusV sollte deshalb verzichtet werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb erneuerbare Wärme, die etwa aus fester Biomasse erzeugt wird, im Rahmen des vorgeschlagenen Bonus nicht berücksichtigt werden soll. In der derzeitigen Ausgestaltung wird dies durch den Verweis in § 7a Abs. 4 KWKG-E auf die Legaldefinition der KWK-Ausschreibungsverordnung verhindert. Dies stellt aber durchaus eine attraktive Variante zur Integration erneuerbarer Energien in die Wärme dar, wenn die Voraussetzungen für Geothermie oder Flächenpotentiale für Solarthermie fehlen. Zumal insbesondere Solarthermieanlagen zeitweise asymmetrisch zum Wärmebedarf produzieren. Der Einsatz fester Biomasse zur Abdeckung von Lastspitzen in der Heizperiode bietet sich hier als Ergänzung an.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie vorliegend mit der Integration unvermeidbarer Abwärme, etwa aus kommunalen Entsorgungseinrichtungen und Industrie- sowie Gewerbebetrieben, umgegangen wird. Gerade dort, wo große Wärmenetze bestehen, sind häufig weitere Abwärmequellen zu finden, deren Nutzung unbedingt auch angereizt werden sollte. Wie zu § 2 niedergelegt, regen wir deshalb an, unvermeidbare Abwärme mit erneuerbaren Energien gleichzustellen. Hinsichtlich der Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung (und z. B. Monoklärschlammensorgung) plädieren wir dafür, dass zumindest der biogene Anteil des Abfalls als erneuerbar gilt, wie etwa in der RED II definiert, und entsprechend vollständig auf die Anteile des EE-Wärmebonus angerechnet wird.

Insgesamt sollte mit dem EE-Wärme-Bonus die Integration jeder treibhausgasarmen Wärmequelle gefördert werden. Hieraus ergibt sich abschließend, dass der Begriff „innovativ“ sowie die Inbezugnahme in § 7a Abs. 4 KWKG-E auf § 2 Nr. 12 der KWKAusV gestrichen werden sollte.

Zudem stellt sich – gerade für große KWK-Anlagen, etwa große Kohleersatzanlagen – die Frage, weshalb eine erneuerbare Erzeugung erst ab einer Größenordnung von 10 Prozent gefördert wird. Gerade zu Beginn der Transformation kann auch ein Einstieg über geringere erneuerbare Erzeugung durchaus sinnvoll sein. Insofern regen wir an, § 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG-E dahingehend anzupassen, dass bereits ab einem Anteil von 5 Prozent mit dem EE-Wärme-Bonus begonnen wird. Damit könnte ein wirksamer Anreiz für den Einstieg in den Umstieg gesetzt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung nicht nachträglich der EE-Wärme-Bonus für bereits in Betrieb genommene Komponenten geändert wird. Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche EE-Technologien investitionsintensiv sind, bedarf es hier für die Anlagenbetreiber einer möglichst großen Investitionssicherheit.

Schließlich ist fragwürdig, warum – zusätzlich zu der Beschränkung auf Anlagen der allgemeinen Versorgung – eine Größengrenze (mehr als 1 MW) eingeführt wird. Die Orientierung an der Untergrenze des Ausschreibungssegments ist nicht nachvollziehbar, da es hier gerade nicht um Ausschreibungen, sondern um gesetzlich festgelegte Zuschläge geht. Auf die Begrenzung in § 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG-E sollte deshalb verzichtet werden.

- **§ 7a Abs. 1 Satz 1 KWKG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

*Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt der allgemeinen Versorgung, die nach dem 1. Januar 2010 in Betrieb Dauerbetrieb gegangen sind bzw. wieder in Dauerbetrieb genommen wurden, abhängig von dem Anteil erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme in einem Kalenderjahr in das öffentliche Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres öffentliches Wärmenetz oder Teilnetz.*

- **§ 7a Abs. 1 Satz 2 KWKG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

*[...] Der Zuschlag beträgt erhöht sich um:*

1. *0,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 105 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme*
2. *1,2 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 1510 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,*
3. *1,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 2015 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,*
4. *2,3 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 2520 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,*
5. *3,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 3025 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,*
6. *3,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 3530 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,*
7. *4,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 4035 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,*
8. *5,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 4540 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, oder*
9. *6,4 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 45 Prozent erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, oder*

**9.10.** 7,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 50 Prozent *innovativer*-erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.

- **§ 7a Abs. 4 KWKG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

§ 2 Nummer 12, 13, 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3, Absatz 7, § 20 Absatz 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 2 Buchstaben a und b und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.

## 6. Bonus für elektrische Wärmeerzeuger, § 7b KWKG-Entwurf

- Ein Bonus für den netzdienlichen Einsatz eines elektrischen Wärmeerzeugers in einem KWK-System sollte auch für Bestandssysteme und KWK-Anlagen kleiner 1 MW gelten.
- Ein Bonus sollte auch bei einer geringeren Dimensionierung von mindestens 25 Prozent der Wärmeleistung der KWK-Anlage gezahlt werden.
- Der Bonus sollte auf mindestens 150 Euro/kW thermischer Leistung erhöht werden.

Die Flexibilisierung der Wärmenetzsysteme sollte grundsätzlich durch wettbewerbliche Anreize und die geeignete Kombination der jeweiligen Infrastrukturen angeregt werden. Es wäre dem vorgeschlagenen Power-to-Heat-Bonus vorzuziehen, wenn der Strom für den Betrieb von PtH-Anlagen und Großwärmepumpen bei einer Überschusssituation im Stromnetz von den Letztverbraucherabgaben befreit werden würde.

Der vorgesehene Power-to-Heat-Bonus ist ein hilfreicher Ansatz zur Unterstützung der Flexibilisierung. Dieser Bonus ist geeignet, die Netzdienlichkeit des Einsatzes der KWK-Anlagen, insbesondere in Verbindung mit Wärmespeichern, weiter voranzubringen. Fraglich erscheint jedoch, weshalb dies – analog zum EE-Wärme-Bonus – nur dann gelten soll, wenn eine KWK-Anlage neu errichtet oder modernisiert wird. Gerade auch bei Bestandsanlagen ist die Nachrüstung eines elektrischen Wärmeerzeugers eine sinnvolle Investition, wodurch die Sektorenkopplung flexibilisiert werden kann. Insofern ist die Förderung auch auf Bestandsanlagen zu erweitern.

Schließlich ist das Erfordernis, den elektrischen Wärmeerzeuger so zu dimensionieren, dass er die komplette Wärmeleistung der KWK-Anlage ersetzt, zwar erstrebenswert, wird aber bei größeren KWK-Anlagen häufig an den räumlichen Voraussetzungen und insbesondere an den technischen Anbindungsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber – insbesondere für die elektrische Anbindung durch Schaltanlage und Transformatoren – scheitern.

Netzseitig dürfte jedoch auch schon eine geringere Dimensionierung großer Anlagen einen positiven Effekt haben, insbesondere in den wärmeseitigen Schwachlastphasen, so dass wir über eine Anpassung von § 7b Abs. 1 Nr. 1 anregen, bereits ab einer Dimensionierung von 25 Prozent der Wärmeleistung der KWK-Anlage einen – gegebenenfalls reduzierten – Bonus auszuzahlen. Für größere KWK-Anlagen sollte erwogen werden, auch bei einer geringeren Dimensionierung der ptH-Anlage von etwa 10 %, eine Förderung zu zahlen.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der Bundesrat unterstützt erfreulicherweise die Forderung nach einer Mindestdimensionierung von 25 Prozent. Er sieht die Gefahr, dass ansonsten die Realisierungsoptionen für KWK-Betreiber deutlich eingeschränkt werden und die Realisierungswahrscheinlichkeit sinkt. Die Bundesregierung sorgt sich in ihrer Gegenäußerung hingegen, dass die Wärmeversorgung bei einer geringeren Dimensionierung nicht gesichert wäre. Dem kann entgegengehalten werden, dass diese sowieso über vorhandene Spitzenlastkessel, Redundanzanlagen und Wärmespeicher abgesichert wird.*

Es muss zudem für Dampfsammelschienenanlagen verdeutlicht werden, dass sich die Fördervoraussetzungen (z. B. dass die Power-to-Heat-Anlage 100 Prozent der maximalen Wärmeleistung der KWK-Anlage decken können muss) nicht auf die gesamte Sammelschiene beziehen. Andernfalls wäre es Betreibern solcher Anlagen faktisch unmöglich, eine so groß dimensionierte Power-to-Heat-Anlage zu errichten.

Nicht nachvollziehbar ist, warum eine Größengrenze von 1 MW eingezogen wird. Aus Sicht des VKU ist jede Flexibilisierung, die sich auf die Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung auswirkt, vorteilhaft. Die Größenbeschränkung sollte deshalb in § 7b Abs. 1 entfallen.

Positiv bewertet der VKU, dass der Bonus nunmehr über eine leistungsbezogene Einmalzahlung gewährt werden soll. Dies ist systematisch sachgerecht, da der elektrische Wärmeerzeuger dazu dient, in Zeiten zum Einsatz zu kommen, in denen die KWK-Anlage keine Wärme bereitstellt.

Hinsichtlich der Höhe erscheint uns die vorgeschlagene Zahlung von 70 Euro/kW thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers für Power-to-Heat-Anlagen als zu gering. Sie fällt sogar geringer aus, als die bislang vorgeschlagene arbeitsbezogene Förderung von 0,3 ct/kWh KWK-Strom. Dies entspricht bei 30.000 VBH 90 €/kW elektrischer Leistung. Die Änderung der Bezugsgröße tut der Aussage keinen Abbruch, da die elektrische und thermische Leistung bei PtH-Anlagen ähnlich hoch ist. Die nun im Vorschlag enthaltende Absenkung ist nicht nachvollziehbar. Aktuell ist eine Zahlung von mindestens 150 Euro/kW thermischer Leistung die hierfür notwendige Dimension. Wir regen daher an, in § 7b Abs. 2 Satz 1 KWKG-E die Angabe „70“ durch die Angabe „150“ zu ersetzen.

Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der Bundesrat sieht wirksame Anreizeffekte erst ab 180 Euro/kW. Er verweist darauf, dass im Gesetzentwurf insbesondere die Kosten zur stromseitigen Anbindung und Versorgung der elektrischen Wärmespeicher nicht berücksichtigt wurden. Die Bundesregierung geht auf dieses Argument nicht ein und lehnt den Vorschlag ab.

Zudem wäre es sinnvoll, klarzustellen, dass der elektrische Wärmeerzeuger nicht zwangsläufig am Standort der KWK-Anlage errichtet werden muss. Grund hierfür ist, dass eine PtH-Anlage, die ins gleiche Wärmenetz einspeist aber an einem anderen Standort errichtet wird, denselben Zweck erfüllen kann. Auch könnte die Errichtung an einem anderen Standort stromnetzseitig technisch günstiger darstellbar sein.

• **§ 7b Abs. 1 KWKG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

*Betreiber von ~~neuen oder~~ modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt der allgemeinen Versorgung, die nach dem 1. Januar 2010 in Dauerbetrieb gegangen sind bzw. wieder in Dauerbetrieb genommen wurden, haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn*

1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, mindestens 25 Prozent der die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen,
2. sich der Standort der KWK Anlage nicht in der Südregion nach der Anlage befindet und
3. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.

• **§ 7b Abs. 2 Satz 1 KWKG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

*Der Bonus nach Absatz 1 beträgt ~~70~~ 150 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers, der nicht am Standort der KWK-Anlage errichtet werden muss. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.*

## 7. Kohleersatzbonus, § 7c KWKG-Entwurf

- Der Kohleersatzbonus muss deutlich erhöht werden.
- Es sollten sowohl neue als auch modernisierte und nachgerüstete Anlagen förderfähig sein.
- Der Kohleersatzbonus sollte auf die gesamte elektrische KWK-Leistung der Ersatzanlage bezogen werden.

- Der Entfall der vermiedenen Netznutzungsentgelte für die Ersatzanlage ist zu kompensieren.
- Flankierend sollte die Grundförderung erhöht werden.
- Die Fristenregelung für die Abschaltung der bestehenden und die Inbetriebnahme der neuen Anlage sollte praxisgerecht gestaltet werden.

Unbefriedigend und in Widerspruch zu den Aussagen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung sind die vorgeschlagenen Regelungen zur Neufassung des Kohleersatzbonus. Auch wenn grundsätzlich die Einführung einer kapazitativen Förderung ausgesprochen sinnvoll ist und begrüßt wird, entspricht die Ausgestaltung der Höhe nicht ansatzweise der von der Kommission geforderten attraktiven Ausgestaltung der Förderung. Der in § 7c Abs. 1 KWKG-E vorgesehene Kohleersatzbonus liegt letztlich in exakt derselben Höhe wie der bisherige Bonus, nur, dass dieser nun auf einmal ausgezahlt wird und sich somit gewisse Barwertvorteile ergeben, die jedoch nicht ansatzweise ausreichen, um Anlagenbetreiber zur Stilllegung ihrer Anlagen zu veranlassen. Diese minimale Verbesserung dürfte angesichts der bisher ausbleibenden Nutzung des Kohleersatzbonus kaum Anreize setzen.

Eine Umstellung mit Hilfe des Kohleersatzbonus ist letztlich vor allem dann vorteilhaft, wenn sie gegenüber dem alternativen Weiterbetrieb der bestehenden Kohle-KWK-Anlage finanziell attraktiv ist. Gutachterliche Berechnungen zeigen auf Basis von Strommarktmödellierungen jedoch, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Kohle-KWK gegenüber der Ersatz-Gas-KWK bis Anfang der 2030er Jahre überproportional stark erholt.

Um den daraus entstehenden Fehlbedarf der Anlagenbetreiber zumindest ansatzweise auszugleichen, ist es aus Sicht des VKU erforderlich, den Kohleersatzbonus substantiell zu erhöhen.

Sofern ein einheitlicher Bonussatz gewählt wird, ist dieser auf wenigstens 450 Euro je kW (Faktor 2,5) bei der bestehenden Bezugsgröße anzuheben (entspricht 1,5 ct/kWh über 30.000 Vollbenutzungsstunden) und zusätzlich der Bestandsschutz der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) auf die Ersatzanlage zu übertragen. Dies begründet sich damit, dass nach jetzigem Stand die systemdienlichen vermiedenen Netznutzungsentgelte zwar für die bestehende Anlage weitergezahlt, bei der Ersatzanlage aber entfallen würden. Wird eine alte Kohle-KWK-Anlage durch eine neue Gas-KWK-Anlage ersetzt, bleibt die Vermeidungsleistung (Reduktion des Netzausbaubedarfs durch lastnahe Erzeugung) weiterhin bestehen. Es wäre deshalb sachgerecht, den Anspruch der bisherigen Anlage auf vermiedene Netznutzungsentgelte auf die neue Anlage zu übertragen.

Statt eines einheitlichen Fördersatzes wäre auch ein nach dem Alter der Altanlage gestuftes Bonus-Modell, das eine Unterförderung bei neueren und eine Überförderung älterer Kraftwerke verhindern könnte, denkbar. Mit Blick auf den Anlagenpark wären hier aus Sicht des VKU vier Stufen sinnvoll.

Um insbesondere auch neuere Anlagen zu adressieren, ist eine weitere Erhöhung, insbesondere auch der Grundvergütung, erforderlich. Ein deutlich erhöhter Kohleersatzbonus und eine attraktivere Grundvergütung wären geeignet, einen größeren Beitrag zum Kohleausstieg von KWK-Anlagen zu erreichen.

Grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist, warum der Kohleersatzbonus ausschließlich für neue Ersatzanlagen gelten soll. Die Modernisierung oder Nachrüstung bestehender Anlagen, die Kohleanlagen ersetzen könnten, wird damit verhindert. Gerade Modernisierungen bieten jedoch Potentiale, um einen reibungslosen Übergang bei beengten Kraftwerkstandorten zu ermöglichen. Die Diskriminierung von Modernisierungen ist nicht sachgerecht. Der vorliegende Vorschlag stellt zudem eine Abweichung von der bisherigen und noch geltenden Regelung des Kohleersatzbonus dar, die Neubau, Modernisierung und Nachrüstung gleichermaßen adressiert hat. Eine Begründung bleibt der Kabinettsentwurf schuldig.

Energiewirtschaftlich macht es keinen Unterschied, ob die Kohleanlage durch eine neue oder modernisierte bzw. nachgerüstete Anlage ersetzt wird, sodass auch die entgangenen Deckungsbeiträge im Vergleich zum Weiterbetrieb der Kohleanlage die gleichen sind. Bei einer Modernisierung werden hochinvestive wesentliche effizienzbestimmende Komponenten des Kraftwerks ersetzt, sodass die Effizienz mit der von Neuanlagen gleichzusetzen ist. Ein ganz erheblicher Vorteil einer Modernisierung ist zudem die Zeitersparnis von bis zu vier Jahren gegenüber einem Neubau. Dies liegt z.B. an der Nutzung vorhandener Gebäude, geringer Baufeldfreimachung und insbesondere eines deutlich kürzeren und vorhersehbareren Genehmigungsverfahrens. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden – wie bei einem Neubau – erheblich und durch die Zeitersparnis deutlich früher gesenkt.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der Bundesrat fordert die Öffnung für Modernisierungen und Nachrüstungen. Die Bundesregierung sieht hingegen die Gefahr, dass eine Öffnung dazu führen würde, dass „unterm Strich weniger Leistung dem Stromsystem zur Verfügung steht“. Diese Argumentation blendet jedoch die Wärmeseite aus. Sowohl eine neu gebaute Ersatzanlage als auch eine modernisierte Ersatzanlage wird weiterhin den Bedarf der Wärmesenke decken müssen und wird entsprechend vorrangig darauf ausgelegt. Aufgrund der Anforderungen an Flexibilität, Luftreinheit und Klimaschutz wird dies nach aktuellem Stand vermehrt über BHKW-Lösungen realisiert. Die geringere Stromkennziffer der BHKW führt somit technisch bedingt zu einer geringeren elektrischen Leistung der Ersatzanlage gegenüber der Kohleanlage. Um dem Ziel der Bundesregierung einer stromseitigen Leistungserhaltung Genüge zu tun, könnte der Ersatz durch eine Modernisierung an diese Bedingung geknüpft werden. Auch mit Blick auf den Neubau erscheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, den Bonus für die gesamte elektrische KWK-Leistung der Ersatzanlage auszuzahlen (s. u.).*

Aktuell wird der Kohleersatzbonus nur für den KWK-Strom des KWK-Leistungsanteils der Ersatzanlage gezahlt, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden Kohle-KWK-Anlage ersetzt. Maßgeblich für die Auslegung der Anlage ist jedoch i. d. R. die auskoppelbare Wärmeleistung, die zur Deckung der Wärmesenken erforderlich ist. Diese hängt unmittelbar mit der gesamten elektrischen KWK-Leistung zusammen. Deswegen sollte die gesamte elektrische KWK-Leistung der Ersatzanlage gefördert werden. Den Verlust von Deckungsbeiträgen durch die Stilllegung des Kondensationsteils der Kohleanlage gilt es, über eine angemessene Höhe des Kohleersatzbonus zu kompensieren.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschränkung bei Biomasse in § 7c Abs. 3 KWKG-E zu betrachten, nach der der Kohleersatzbonus nur gewährt wird, wenn im Förderzeitraum der Grundförderung ausschließlich biogene Rest- und Abfallstoffe eingesetzt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, bitten wir um Klarstellung, welche Stoffe hiervon erfasst werden. Nach unserer Auffassung fallen die Gebrauchtholzsortimente A1 und A2 der Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002) darunter. Dies ist erfreulich, wenngleich die vorgeschlagene Höhe des Kohleersatzbonus kaum Anreize für eine Umstellung auf Altholz bietet.

Der Gesetzentwurf sieht in § 7c Abs. 1 lediglich einen Zeitraum von 12 Monaten zwischen Stilllegung der Kohleanlage und Inbetriebnahme der Ersatzanlage, und vice versa, vor. Dieser kurze Zeitraum für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Ersatzanlage wird Unwägbarkeiten, die verzögernd auf die Inbetriebnahme der Ersatzanlage wirken und ggf. die Versorgungssicherheit bei der Wärmebereitstellung gefährden, nicht gerecht. Auch stellt dies eine unnötige Einschränkung dar, die viele Neubauprojekte, insbesondere in verdichteten Ballungsräumen, gefährdet.

Im Fall etwa, dass der Kohleblock erst abgerissen werden muss, bevor die ersetzende Gas-KWK-Anlage errichtet werden kann, könnte die Platzsituation in manchen Kraftwerken den Kohleausstieg am gleichen Standort über den Kohleersatzbonus verhindern bzw. erschweren. Jedenfalls in diesen Fällen der Ersetzung am selben Standort sollte die Frist in § 7c Abs. 1 Satz 3 KWKG-E auf wenigstens 36 Monate verlängert werden. Weiterhin ist klarzustellen, dass bei Ersatz einer Kohleanlage durch mehrere KWK-Anlagen, ggf. in Verbindung mit nur zeitverzögert umsetzbaren erneuerbaren oder elektrischen Wärmeerzeugern gemäß § 7a/b KWKG-E, entweder eine längere Frist (36 Monate) vorzusehen ist oder aber, dass die zwölf Monate erst nach Inbetriebsetzung der letzten Ersatzanlage zu laufen beginnen.

Eine Sondersituation besteht für systemrelevante Kraftwerke, die per Gesetz nicht stillgelegt werden dürfen und in die Netzreserve überführt werden. Hier hat der Betreiber keinen Einfluss mehr auf den Betrieb und den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung. Er muss also den Wärmeersatz bereits bei Eintritt der alten Anlage in die Netzreserve vorhalten bzw. kann den Inbetriebnahmepunkt nicht auf die Stilllegung abstimmen. Für diesen Fall muss die Frist ausgesetzt werden.

Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Der Bundesrat unterstützt in seiner Stellungnahme die Verlängerung der Stilllegungsfrist auf 24 Monate. Für systemrelevante Kraftwerke fordert er, dass ein Stilllegungsverbot einer endgültigen Stilllegung gleichzusetzen ist. Diesen Vorschlag will die Bundesregierung gemäß ihrer Gegenäußerung prüfen. Die Verlängerung der Stilllegungsfrist lehnt die Bundesregierung hingegen mit Verweis auf eine verzögerte Stilllegung ab. Aus unserer Sicht ist jedoch eine über den Kohleersatzbonus angereizte, ggf. ein Jahr später erfolgende Stilllegung besser als eine Stilllegung zum spätmöglichsten Zeitpunkt aufgrund eines nicht praxistauglichen Kohleersatzbonus.

Schließlich verändert der Gesetzentwurf die bestehende Regelung zum Kohleersatzbonus dahingehend, dass die bisherige Flexibilität zur Umstellung von Kohle auf einen klimafreundlicheren Brennstoff innerhalb eines Unternehmens reduziert wird, indem es nur noch auf die Einspeisung in dasselbe Wärmenetz ankommt. Mit dem Ziel, möglichst viel Kohle über den Kohleersatzbonus zu substituieren, sollte ergänzend übergangsweise auch die bisherige Regelung weiter Bestand haben, verbunden mit einer Stichtagsregelung (z. B. Inkrafttreten des KWKG 2016), die eine nachträgliche Übertragung von Altanlagen von einem Unternehmen zu einem anderen und damit Mitnahmeeffekte ausschließen würde.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine zusätzliche Klarstellung im Gesetz sinnvoll, dass sowohl mehrere kleine Kohle- durch eine größere Ersatzanlage und umgekehrt eine größere Kohleanlage durch mehrere kleinere KWK-Anlagen an verschiedenen Orten (zum Beispiel auch im Kontext veränderter, dezentraler Versorgungskonzepte oder aufgrund von Platzmangel) ersetzt und der Kohleersatzbonus entsprechend flexibel eingesetzt werden kann. Gerade hierfür ist die zeitlich gestreckte Übertragbarkeit wesentlich. Auch ist der anteilige Ersatz einer Kohleanlage durch die Einbindung oder Modernisierung einer bestehenden KWK-Anlage möglich und sollte gefördert werden.

• **§ 7c Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:**

*Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt.*

• **§ 7c Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:**

*Der Bonus beträgt 180 450 Euro je Kilowatt der gesamten elektrischen KWK-Leistung der Ersatzanlage des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt.*

- **§ 7c Abs. 1 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:**

Ein Ersatz im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage

1. innerhalb von zwölf Monaten oder 36 Monaten in Fällen, in denen es technisch nicht möglich ist, die Anlage innerhalb dieses Zeitraums zu ersetzen, vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird oder als systemrelevante Anlage weiter betrieben wird, wobei für die Zwölfmonatsfrist die Inbetriebsetzung der letzten Ersatzanlage maßgebend ist und
2. die bestehende KWK-Anlage seit dem 31. Dezember 2015 mehrheitlich im Eigentum desselben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder
3. die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.

- **Mögliche Bestandsschutzregelung für vermiedene Netzentgelte:**

Ersetzt eine neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System eine bestehende KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt, ist hinsichtlich der Ansprüche auf Zahlung vermiedener Netzentgelte gemäß § 18 Stromnetzentgeltverordnung der Inbetriebnahmezeitpunkt der kohlebetriebenen Anlage maßgeblich.

## 8. Begrenzung der jährlich förderfähigen Stunden, § 8 Abs. 4 KWKG-Entwurf

- Die Begrenzung sollte auf 4.000 Vollbenutzungsstunden angehoben werden und erst ab 2023 gelten, sofern ausgleichend und zeitgleich die Förderung für Anlagen und Wärmespeicher erhöht wird.
- Heizkraftwerke mit Entsorgungsauftrag sollten eine Ausnahmeregelung erhalten.

Die vorgesehene Begrenzung der Förderung auf jährlich 3.500 Vollbenutzungsstunden ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings sollte die jährliche Förderung nicht losgelöst von der Frage der Grundförderung insgesamt adressiert werden. Der Evaluierungsbericht hat deutlich ausgewiesen, dass der überwiegende Teil der potentiellen Neuanlagen derzeit keine Projektrenditen erzielen, die den Anforderungen selbst der kommunalen Wirtschaft entsprechen.

Da aber Gas-(KWK)-Anlagen in allen Szenarien in einem zukünftigen Energieversorgungssystem eine entscheidende Rolle spielen, bedarf es einer auskömmlichen Neubauförderung, die geeignet ist, Anreize zum Neubau zu setzen. Hierzu gehört neben der Frage des Fördersatzes auch die Frage der Auszahlungsmodalitäten. Diese sollten zusammen behandelt werden. Dabei gilt es auch, die technische Lebensdauer der Anlagen zu beachten.

Zum Beispiel reicht bei KWK-Anlagen, die etwa die Wärmeversorgung von Quartieren kontinuierlich aufrechterhalten müssen, oftmals die Lebensdauer nicht aus, um die künftig auf rund neun Jahre (insgesamt 30.000 VBH) gestreckte Förderdauer vollständig in Anspruch nehmen zu können.

Dies gilt umso mehr für kleine Anlagen bis 50 kW, die die förderfähigen 60.000 VBH erst vollständig nach über – i. d. R. nicht realisierbaren – 17 Jahren aufgebraucht hätten. Die beabsichtigte jährliche Begrenzung kommt demnach faktisch einer Absenkung der Grundförderung gleich.

Dementsprechend ist es sachgerecht, die Förderung auf jährlich 4.000 Vollbenutzungsstunden zu begrenzen, wenn zugleich die Grundvergütung und Speicherförderung erhöht wird. Dies sollte zeitgleich ab 2023 erfolgen. Auf diese Weise wird Flexibilität angereizt und damit einhergehende Kosten für Anlagenbetrieb und Wärmespeicherung werden durch eine höhere Förderung teilweise finanziert.

In jedem Fall müssen KWKG-geförderte Heizkraftwerke, die primär einem ganzjährigen Entsorgungsauftrag nachkommen, wie Müllheizkraftwerke, zwingend von der Begrenzung ausgenommen werden. Gleichermaßen sollte für KWK-Prozesse mit hohen CO<sub>2</sub>-Einsparungen gelten, bei denen die Anlagen zwangsläufig durchlaufen und nicht flexibel betrieben werden können, etwa wenn Kokereigas genutzt wird, das ansonsten abgefackelt werden würde.

Auch Anlagen, die bereits einen Vorbescheid haben, sollten die Wahlmöglichkeit haben, ob das geltende KWKG-Regime oder das neue KWKG Anwendung finden soll.

- **§ 8 Abs. 4 sollte wie folgt gefasst werden:**

*„Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3.500 4.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Satz 1 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.“*

- **§ 7 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 werden wie im Abschnitt zur Grundvergütung für Anlagen und der Fördersätze für Wärmenetze und Wärmespeicher beschrieben gefasst.**

## 9. Mindestanteile in Wärmenetzen, § 18 Abs. 1 KWKG-Entwurf

- Bei dem Mindestanteil einer Kombination aus KWK-Wärme, EE-Wärme und Abwärme in Wärmenetzen sollte es beim Gleichlauf zwischen europäischer und nationaler Rechtsetzung bleiben.

Die Absenkung des Mindestanteils für KWK-Wärme auf 10 Prozent (statt bisher 25 Prozent) wird unterstützt. Dies trägt der zukünftig angestrebten Realität immer höherer Anteile erneuerbarer Wärme und Abwärme in den Wärmenetzsystemen Rechnung.

Kritisch ist dagegen die Erhöhung des Mindestanteils bei einer Kombination aus KWK-Wärme, EE-Wärme und Abwärme auf 75 Prozent. Damit wird unnötigerweise der Gleichlauf zwischen europäischem und nationalem Recht verlassen. Jedenfalls muss eine Übergangsregelung eingeführt werden, die kurz vor dem Abschluss stehende Projekte sichert. Auch sollte klargestellt werden, dass Projekte, die bereits einen KWK-Vorbescheid erhalten haben, umfassend gegen nachträgliche Verschlechterungen geschützt werden.

*Bewertung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung: Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass die Anhebung den erforderlichen Ausbau von Wärmenetzen und die Flexibilisierung der Wärmeerzeugung deutlich einschränken könnte. Entsprechend begrüßen wir, dass der Bundesrat mit Verweis auf die EU-Richtlinie fordert, die aktuelle Regelung beizubehalten. Wir bedauern, dass die Bundesregierung dieser Argumentation nicht folgt.*

- **§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sollte nicht geändert werden.**

## 10. Evaluierungen, § 34 KWKG-Entwurf

- Die erste Evaluierung des KWKG sollte weiterhin im Jahr 2021 erfolgen, sofern der vorgesehene Prüfvorbehalt für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MW bestehen bleibt.

Die Verschiebung der Evaluierung auf das Jahr 2022 (statt bisher 2021) ist problematisch, sofern der im Gesetzentwurf vorgesehene Prüfvorbehalt in § 6 für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MW bestehen bleibt. Grund hierfür ist, dass möglichst zeitnah Klarheit über die Förderung von KWK-Anlagen (insbesondere bis einschließlich 50 MW) ab 2026 herrschen sollte. Viele Energieversorger arbeiten aktuell an Versorgungskonzepten, die auch dezentrale Strukturen und damit kleinere Anlagen beinhalten. Auch diese Betreiber haben erhebliche zeitliche Vorläufe zu realisieren, sodass eine möglichst zeitnahe Klarheit über die Förderbedingungen nach 2025 bestehen sollte. Auch sollten 2021 ausreichend Erfahrungen mit den Ausschreibungen vorliegen, um hier über eine Neuausrichtung der Förderung entscheiden zu können.

- **Für den Fall, dass der Prüfvorbehalt - entgegen dem VKU-Vorschlag – bestehen bleibt, sollte § 34 Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wie gefasst werden:**  
*Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021 als auch im Jahr 2025 und im Jahr 2029 eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland durch, insbesondere mit Blick auf [...]*

## 11. Übergangsregelung, § 35 Abs. 19 KWKG-Entwurf

- Die vorgesehene Übergangsregelung bietet keinen Vertrauensschutz für bereits weit fortgeschrittene KWK- und Wärmenetzprojekte.

§ 7 Abs. 1 als auch Abs. 6 (Abs. 7 in der derzeit geltenden KWKG-Fassung), § 8 Absatz 4 und § 18 KWKG-E sollten für bereits weit fortgeschrittene Projekte in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung anwendbar bleiben. Hierzu sollte in Anlehnung an § 35 Abs. 16 KWKG eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden, die insbesondere bei einem bis zum 31.12.2019 beantragten Vorbescheid Vertrauensschutz gewährt. Sollte der Kohleersatzbonus bei Modernisierungsprojekten entfallen (vgl. § 7c Abs. 1 KWKG-E), wäre über die Übergangsregelung sicherzustellen, dass für Modernisierungsprojekte mit einem Vorbescheid der Kohleersatzbonus gewährt wird.

- In § 35 sollte folgende Übergangsregelung aufgenommen werden:**

*Für Anlagen und Wärmenetze, die neu erbaut, modernisiert oder nachgerüstet werden sollen, für die bis zum 31.12.2019 ein entsprechender Vorbescheid beantragt wurde, gelten § 7 Absätze 1, 6 und 7, § 8 Absatz 4 und § 18 in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung.*

- Für den Fall, dass Modernisierungsprojekte – entgegen dem VKU-Vorschlag – nicht in den Anwendungsbereich des § 7c Abs. 1 KWKG-E fallen sollten, sollte in § 35 folgende Regelung aufgenommen werden:**

*Für modernisierte Anlagen, für die bis zum 31.12.2019 ein Vorbescheid erteilt wurde, gilt § 7c Absatz 1 entsprechend.*

## Artikel 7 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

### Höchstwert, § 5 KWKAusV

- Die Höchstwerte sollten um jeweils 1 ct/kWh erhöht werden, um den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Aus unserer Sicht sind die Höchstwerte (Höchstpreise) der Ausschreibungen zu niedrig, da sich die Rahmenbedingungen seit Festlegung der Höchstwerte im Jahr 2017 verändert haben, wie in der Vorbemerkung und im Abschnitt zur Grundvergütung bereits dargestellt wurde.

Dies ist an den Ausschreibungsergebnissen ablesbar. Zum Beispiel stieg der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert innerhalb von zwei Jahren von 4,05 auf 5,12 Cent/kWh, also um 1,07 ct/kWh. Noch stärker stieg der höchste noch bezuschlagte Gebotswert. Er stieg um 1,85 ct/kWh von 4,99 ct/kWh auf 6,84 ct/kWh. Der maximal zulässige Zuschlagswert, der Höchstwert von 7 ct/kWh, ist damit fast erreicht. Ähnliches gilt auch für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme (iKWK).

Es ist anzunehmen, dass der Höchstpreis bei der letzten Ausschreibung für KWK-Anlagen Anfang Dezember 2019 bereits begrenzend gewirkt hätte, da die Belastung durch das BEHG (s. Vorbemerkungen) noch nicht in den Geboten eingepreist werden konnte. Insbesondere die Anhebung des Startpreises von 10 auf 25 Euro/t für das kommende Jahr als auch der nachfolgende Anstieg des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises konnte nicht valide eingepreist werden. Die daraus folgende jährlich steigende Belastung sollte auch bei der Anpassung der Höchstwerte beachtet werden, da sie auch bei der damaligen Festlegung der Höchstwerte nicht absehbar war.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die dargestellten Entwicklungen einen erhöhten Förderbedarf aufzeigen – im und außerhalb des Ausschreibungssegments.

Aufgrund dessen sollte mit dem Kohleausstiegsgesetz der Höchstwert für KWK-Anlagen im Ausschreibungssegment (zwischen 1 und 50 MW) von 7 auf 8 ct/kWh und der Höchstwert für die iKWK-Ausschreibungen von 12 auf 13 ct/kWh erhöht werden. Ein Abwarten auf die Evaluierung der KWKAusV, die nun mit dem Gesetzentwurf um vier Jahre auf das Jahr 2025 verschoben werden soll, wäre für den Ausbau der KWK ein schwerwiegendes Hindernis.

- § 5 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Der Höchstwert in den Ausschreibungen beträgt für

- KWK-Anlagen 7,0-8,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom und
- innovative KWK-Systeme 12,0-13,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom.

## Artikel 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt

Artikel 9 formuliert den beihilferechtlichen Vorbehalt zur Umsetzung der Steinkohleaus-schreibungen. Ohne eine frühzeitige beihilferechtliche Genehmigung aller aus diesem Ge-setz entstehenden Entschädigungszahlungen an die Betreiber von Kohlekraftwerken gibt es für ihre Umsetzung dementsprechend keinerlei Rechtssicherheit. Die beihilferechtliche Genehmigung muss entsprechend schnellstmöglich von der Bundesregierung verhandelt und nachgewiesen werden. Zusätzlich kritisch ist, dass es für ein ordnungsrechtliches Vor-gehen im Zweifel keiner beihilferechtlichen Genehmigung bedarf. Die beihilferechtliche Regelung des KWKG ist ebenso wesentlich wie auch die EU-Absicherung der perspekti-visch aufwachsenden Reserven.

### Fachliche Ansprechpartner:

#### Fabian Schmitz-Grethlein

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Fon +49(0)30.58580-380

[schmitz-grethlein@vku.de](mailto:schmitz-grethlein@vku.de)

#### Jan Wullenweber

Fachgebietsleiter Wärmemarkt

Fon +49(0)30.58580-388

[wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

#### Annika Herzhoff

Referentin für Strommarktdesign  
und Klimapolitik

Fon +49(0)30.58580-389

[herzhoff@vku.de](mailto:herzhoff@vku.de)